Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 71 (1979)

Artikel: Alois Fuchs 1794 - 1855 : ein Schwyzer Geistlicher auf dem Weg vom Liberalismus zum Radikalismus. 2. Teil, Rapperswiler Jahre (1828 - 1834). A, Professor und Spitalpfarrer. Die ersten Predigten und Schriften, Untersuch der Reformpredigt

Autor: Pfyl, Othmar

Kapitel: 12: Untersuch der Reformpredigt

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-164757

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

12. Untersuch der Reformpredigt

12.1 Theologische Gutachten

Bischof Karl Rudolf wollte nach eingehender Prüfung der Fuchsschen Predigt vom 13. Mai 1832 auch das Urteil von Theologieprofessoren über die vielgenannte Rede einholen. Der unter dem Vorsitz des Bischofs tagende Geistliche Rat der Diözese St. Gallen beschloß deshalb am 4. Dezember 1832, daß «die Predigt des Professor Fuchs censurirt und nachher der Fuchs und Hübscher citirt werden soll».[1] Die kirchliche Zensur übertrug Bischof Karl Rudolf dem am Priesterseminar St. Gallen wirkenden Subregens und Professor Karl Greith.[2] Dieser unterzog die ganze Predigt einer strengen, ja vernichtenden Kritik.[3] Schon die Form der Predigt entsprach im Urteil Greiths «weder den Gesetzen der Rednerkunst noch – und besonders – den Regeln und Anforderungen auch nur einigermaßen, welche die Pastoral an eine christliche Volkspredigt richtet» (S. 3). Bezüglich des Inhalts bemerkt der Zensor einleitend, daß es ohne Zweifel die erste und heiligste Pflicht des katholischen Predigers sei, dem Volk das Wort Gottes, wie es in der Kirche Christi geglaubt und von dieser gelehrt wird, ohne alle Abstriche zu verkünden und demnach im Sinn und Geist der Kirche, deren Diener er ist, alle Gläubigen über die ewigen Heilswahrheiten zu belehren und zu erbauen. Nach diesem unbestreitbaren Grundsatz könne es nur *einen* Standpunkt geben, um zu entscheiden, ob ein Prediger jene Hauptpflicht seines heiligen Amtes erfüllt oder übertreten habe, nämlich den Standpunkt der Kirche selber.

Greith fährt fort: «Die Kirche stellte von jeher bey Beurtheilung öffentlicher religiöser Schriften, die bey ihrem Erscheinen die christlichen Gemüther beunruhigen, verschiedene Maßstäbe auf, um die Güte oder Bosheit, die Rechtgläubigkeit oder Unrechtgläubigkeit solcher Schriften mit Klarheit und Entschiedenheit darzuthun. Der erste dieser Maßstäbe ist die *christ-katholische Glaubenslehre.* Einen Grundsatz, der gegen sie wie immer im Gegensatze und Widerspruche sich kund thut, damnierte sie als häretisch. Zweiter Maßstab ist die Hierarchie oder *Kirchenordnung.* Einen Grundsatz, welcher das Wesen dieser Kirchenordnung angriff oder das Verhältniss der Ueberordnung und Unterordnung sowie die wesentlichen Rechte ihrer Glieder verletzte, damnierte sie als eine propositio

[1] BiA SG, Prot. des Geistlichen Rates 214 – Hübscher sollte ursprünglich ebenfalls vorgeladen werden, weil seine Angelegenheit «mit jener des Hrn. Fuchs innigst verbunden ist und hauptsächlich darin besteht, daß Hr. Hübscher in öffentlichen Blättern mit seiner Namensunterschrift die Predigt rühmt und sich zu den gleichen Grundsätzen bekennt» (BiA SG, E 1/46: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 24. Mai 1833). Vgl. S. 96 f. – Der Geistliche Rat der Diözese St. Gallen hielt jährlich 80 bis 100 Sitzungen ab. Der Bischof von Chur nahm als Leiter der Diözese St. Gallen (Jan. 1825 bis Okt. 1833) nur an zehn Sitzungen teil (A. Fuchs im «Gärtner» Nr. 2 vom 15. Juli 1835).

[2] Greith, Allg. Grundzüge 92. Nach derselben Quelle erhielt Greith den Auftrag bereits im November 1832. In diesem Monat erschien «Der große Abfall vom Vaterlande». Es ist gut möglich, daß diese neue Schrift von A. Fuchs die letzten Bedenken gegen eine Zensur beseitigt hat. Nach Fuchs war «Der große Abfall» sein «Hauptverbrechen» (Glauben I 154), «die indirekte Waffe, um ihn zu stürzen» (Wünsche 168, auch 170 f.). Mut zum Einschreiten gab der Kurie auch – wie Fuchs glaubte (Denkschrift I 14) – die Mitte November 1832 erfolgte Gründung des kons. Sarnerbundes.

[3] BiA SG, E 1/1: Kirchliche Zensur der von Herrn Professor Fuchs in Rapperswyl abgehaltenen Predigt «Ohne Christus kein Heil für die Menschheit in Kirche und Staat» (16 S.).

schismatica. Ein dritter Maßstab der Beurtheilung verdächtiger Schriften ist endlich die allgemeine, in der Kirche obwaltende *Disciplin,* wozu auch alle jene hl. Gebräuche gerechnet werden, aus welchen das Volk Andacht und Trost schöpft und die von der Kirche als heilsam erkennt und begünstiget werden. Einen Grundsatz, der sich gegen sie erhebt, bezeichnet und damniert sie als eine propositio scandalosa et piarum aurium offensiva» (S. 3 f.).

Von diesem kirchlich-dogmatischen Standpunkt aus versuchte nun Greith, sowohl die Predigt «Ohne Christus kein Heil» als auch die Beilagen zu zensurieren. Nach genauer Durchsicht der Rede hatte er acht Stellen als häretisch, schismatisch oder skandalös bezeichnet, «was bey der Zusammenhanglosigkeit des Ganzen um so leichter» war (S. 4). Hierauf betrachtete der Zensor die beanstandeten Stellen «nach ihrem Inhalte direkte und nach ihren Folgerungen indirekte» (S. 4). Schließlich stellte er jedem der acht Sätze, die in seiner Sicht gegen den Glauben, die Hierarchie oder die Disziplin verstoßen, die Lehre der katholischen Kirche gegenüber. Da sich zwischen den Auffassungen von Alois Fuchs und den Beschlüssen der Synode von Pistoia (1786) Parallelen ziehen ließen, führte Greith meistens einen passenden Satz aus der die Pistoienser verurteilenden Bulle «Auctorem fidei» (1794) an.[4] Gelegentlich zitierte er auch die Beschlüsse und Kanones des Konzils von Trient.

Greith kommt nach der mehr oder weniger harten Verurteilung von acht Stellen[5] zum Schluß, daß die Predigt von Alois Fuchs sich gegen die erste und heiligste Pflicht des katholischen Seelsorgers schwer verfehlt, «indem sie, statt das Volk in den ewigen Heilswahrheiten zu unterrichten und zu Tugend und christlichem Wandel zu erbauen, vielmehr in eine unkirchliche Polemik ausge-

[4] Die Synode von Pistoia (1786) ist die letzte offizielle Bekundung des Spätjansenismus und Anlaß zu dessen Untergang nach der endgültigen Verurteilung durch die Kirche. Die Initiative für deren Einberufung geht vor allem auf den damaligen Großherzog Leopold von Toskana (1747–1792; LThK 6, 971 f.) zurück. Von josephinistischen Ideen eingenommen, bediente er sich zu ihrer Verwirklichung des Scipione de' Ricci (1741–1810; LThK 8, 1284 f.), den er 1780 zum Bischof von Pistoia und Prato ernennen ließ. Die von Ricci einberufene Reformsynode, deren treibende Kraft der jansenistisch-josephinistische Theologe Pietro Tamburini (1737–1827; LThK 9, 1286) war, approbierte 57 vom Großherzog (durch Ricci) vorgelegte Artikel, doch eine im folgenden Jahr in Florenz versammelte Nationalsynode nahm gegen die Pistoier Diözesansynode Stellung. Als der Großherzog als Kaiser Leopold II. (1790–92) nach Wien ging, wurde Ricci durch einen Volksaufstand vertrieben (Resignation 1791). Pius VI. verurteilte am 28. Aug. 1794 durch die Bulle «Auctorem fidei» 85 Sätze der umstrittenen Synode (davon sieben als häretisch). Diese Bulle ließ lange auf sich warten, war aber präziser und entschiedener als die früheren antijansenistischen Erlasse; sie zitierte den Wortlaut und qualifizierte jeden einzelnen der den «Atti ... di Pistoia» entnommenen Sätze mit genauen Anmerkungen und Sinnbestimmungen. Ricci unterwarf sich 1805, hielt aber an seinen frühern Ansichten z. T. fest. Wesentliche Linien der Lehre von Pistoia sind (im Hinblick auf A. Fuchs): Die kirchl. Regierungsgewalt beruht auf der Gesamtheit der Gläubigen, die dem Papst (der nicht unfehlbar ist) eine Dienstvollmacht erteilen. Die Bischöfe empfangen ihre Jurisdiktion direkt von Christus. Bei Reformen teilen sie ihre unveräußerlichen Rechte mit ihren Priestern auf den Diözesansynoden, die souverän sind. Die «Vier Gallikanischen Artikel» von 1682 sind Glaubenslehre. Bischof Ricci war ein Gegner der Privatmessen, der Herz-Jesu-Verehrung, der Ablässe, des Reliquienkultes und bekämpfte den Aberglauben. In der Liturgie verwendete er weithin die Volkssprache. Seinen Klerus suchte er wissenschaftlich zu heben. Der Staatsgewalt schrieb er das volle Recht über die kirchl. Disziplin zu. – LThK 8 (1963) 524 f. (Lit.); Adam Wandruszka, Leopold II., Bd. 2 (1780–92), Wien 1965, 123–134; Jedin V (1970) 572, 584 f. (Lit.); Fuchs, Glauben I 355–368; Greith, Allg. Grundzüge 38 f.

artet (ist) und die Kirche und ihre hl. Anstalten damit – zum faktischen Aergerniss der Gläubigen – auf die oberflächlichste und gewagteste Weise bekrittelt und angefeindet» hat (S. 13). Noch schwerer wiege die Tatsache, daß die Predigt Lehren und Grundsätze enthalte, welche häretisch, schismatisch oder skandalös seien. «Sie ist darum in jeder Beziehung eine strafwürdige und höchst gefährliche Rede; denn würden die Ansichten, die sie enthält, unter Geistlichkeit und Volk allgemein gemacht, so läßt sich's kaum bezweifeln, daß sie einen kirchlichen Umsturz herbeyführen würden» (S. 13). Der kirchlichen Autorität obliegt deshalb – nach Greith – die Pflicht, den immer mehr um sich greifenden verderblichen Lehren mit Ernst und Entschiedenheit entgegenzutreten, diese, gestützt auf die Lehre der Kirche und die Beschlüsse der Konzilien, zu verdammen und dadurch den guten Seelenhirten und dem gläubigen Volk Mut und Vertrauen einzuflößen. Dieser Schritt der kirchlichen Autorität erscheine um so dringlicher, als die neuen Lehren und die Kämpfe gegen die Kirche, ihre Ordnung, ihre Anstalten und Gebräuche nicht nur in Zeitungen und Zeitschriften ausgestreut, sondern sogar auf die Kanzel getragen werden, die man «entehre durch die verdammungswürdigen Surrogate eines sogenannten reinen Christenthums, wie sie die Stunden der Andacht uns geliefert haben» (S. 14).[6] «Mit bloßem Zusehen wird hier in der That nur verloren, nichts gewonnen», gibt Greith zu bedenken. «Die Kirche im allgemeinen, unsere weise Mutter, hat stets, wo sie immer die Reinheit des Glaubens bedroht fand, denselben durch klare, unzweideutige Entscheidungen gegen die List und Falschheit der Irrlehre bewahrt, alle Duplicität entlarvt und den Irrthum davon ausgeworfen» (S. 14). Der Bischof, der in seiner Diözese über den Glauben zu wachen hat, möge nun, ungeachtet aller Stürme, zum Wohl der Kirche die absurde, alle Hierarchie zerstörende Idee eines kirchlichen Konstitutionalismus verurteilen und wirkungslos machen.[7] Greith ist «fest und durchaus überzeugt, daß solcher Unfug nicht geduldet werden darf. Der Ernst, mit Klugheit gepaart in der vorliegenden Sache, muß für die Kirche von den wichtigsten und wohlthätigsten Folgen sein» (S. 14).

Greith schickte die Zensur der Fuchsschen Predigt seinem frühern Lehrer Joseph Widmer, Professor für Moral- und Pastoraltheologie am Lyzeum Luzern, der auch Alois Fuchs (in Philosophie) unterrichtet hatte. Widmer bestätigte das Gutachten mit seiner Unterschrift.[8] Auch Chorherr Geiger, der Fuchsens Reformpredigt vor vier Monaten in der «Schweizerischen Kirchenzeitung» ungünstig beurteilt hatte, erhielt eine Kopie der eben abgeschlossenen Zensur. Der streng römische Apologet schrieb am 9. Dezember 1832 im Anschluß an die Ausführungen Greiths: «Ich habe gegenwärtige Zensur bedächtlich durchgesehen und habe sie durchaus wahr und sehr gründlich gefunden. Ich wüßte nichts hinzu-

[5] Diese werden im Anhang angeführt (S. 203–216), gefolgt von den Zensuren K. Greiths, den Erklärungen von A. Fuchs und einigen Bemerkungen von Verteidigern des Verurteilten.

[6] Vgl. Biogr. A. Fuchs I 137–140.

[7] Unter «kirchlichem Konstitutionalismus» versteht Greith das Eindringen des demokratischen Prinzips in die hierarchische Gesellschaftsform der Kirche, das z. B. in Frankreich infolge der 1790 beschlossenen «Zivilkonstitution des Klerus» (s. LThK 10, 1391 f.) zur Entstehung der «konstitutionellen Kirche» (1791–1801) geführt hat. Siehe Greith, Allg. Grundzüge 36–41.

[8] Greith an Döllinger, 26. Febr. 1833 (nach Joh. Friedrich, I. v. Döllinger, Bd. 1, München 1899, 388).

zusetzen und bestätige sie vollkommen.»[9] Schließlich erklärten sich auch die beiden Churer Theologen Kaspar de Carl ab Hohenbalken[10] und Anton Tapfer[11] mit den Greithschen Zensuren einverstanden.[12] Angesichts dieser Einmütigkeit unter konservativen Theologen der deutschen Schweiz überrascht es nicht, daß Greiths Beurteilung der umstrittenen Predigt «sowohl vom hochw. Bischof als vom hochw. Konsistorium vollkommen gut geheißen» worden ist.[13]

Alois Fuchs erhielt bereits «um Weihnachten herum von Freundeshand eine leise Andeutung von finstern Umtrieben in Chur und St. Gallen».[14] Bald wurde in Rapperswil auch bekannt, daß Subregens Greith die Fuchssche Predigt zensuriert und die Unterlagen nach Luzern geschickt habe. Die Kurie befürchtete nun, daß Alois Fuchs und seine Gesinnungsgenossen Karl Greith als Bürger von Rapperswil und erklärten Feind der dortigen Reformbestrebungen zum vornherein als befangen ablehnen würden. Sie beauftragte deshalb den noch unbelasteten Prof. Konrad Scherer mit der Ausarbeitung eines zweiten Gutachtens. Dieses deckte sich indessen fast völlig mit der Greithschen Zensur.[15] Scherers Expertise kam in der Folge keine Bedeutung zu, ganz im Gegensatz zu jener von Greith, die später – in erweiterter Form – veröffentlicht wurde.

[9] BiA SG, E 1/1, S. 14 (Gutachten von K. Greith) und E 1/2, S. 4 (Notizen von Generalvikar Haffner).

[10] *Kaspar de Carl ab Hohenbalken* (1781–1859). Studien in Marienberg, Innsbruck und Brixen. 1804 Pfarrvikar in Meran. 1808 Prof. am Churer Priesterseminar (Kirchenrecht), ab 1830 auch Regens. Domkustos (1826), Dompropst (1841), Koadjutor (1843). 1844–59 Bischof von Chur. Gewiegter Kanonist. – HBLS IV 269; Helvetia Sacra I/1 (1972) 502 f. (Lit.).

[11] *Anton Tapfer* (1773–1835), geb. in Partschins bei Meran. Studien in Innsbruck und Padua. 1800 Prof. am Churer Diözesanseminar in Meran, ab 1807 Prof. in Chur (wohin die Priesteranstalt verlegt worden ist). Lehrgebiete: bes. Dogmatik, aber auch Moral, Philosophie, Exegese und Katechese. Tapfer wirkte nachhaltig in der Seelsorge Graubündens und stand beim kath. Volk in hohem Ansehen; er starb im Ruf der Heiligkeit (s. Johann Georg Mayer, St. Luzi bei Chur. Geschichte der Kirche, des Klosters und des Seminars, Einsiedeln 1907², 153 f.). Der lib. «Freie Schweizer» (Nr. 11 vom 13. März 1835) schrieb in einem Nachruf: «Obschon der Abgeschiedene, wie mehrere seiner ausgegebenen lat. Schriften beweisen, den wissenschaftlichen Standpunkt der Theologie und die kirchl. Bedürfnisse unserer Zeit kaum kannte, so ist er doch für unsere an tüchtigen Männern arme Anstalt ein großer Verlust, denn er verband mit der reinsten Hinopferung und ungeheuchelter Tugend unermüdete Tätigkeit und vor allem eine unbesiegliche Milde und Güte.» A. Fuchs nannte Tapfers Leichenreden auf Regens Gottfried Purtscher (1767–1830) und Fürstbischof K. R. v. Buol-Schauenstein (1760–1833) «das non plus ultra von unerhörtem Unsinn» (Glauben I 342, auch II 494).

[12] Quelle in Anm. 8 – Vgl. S. 172 – Nach dem «Freimütigen» (Nr. 22 vom 18. März 1833) soll u. a. auch der Solothurner Prof. für Dogmatik und Pastoral, Heinrich Joseph Suter (1779–1860), angefragt worden sein. Hierüber ist aber nichts weiteres bekannt.

[13] Quelle in Anm. 8.

[14] Fuchs, Suspension 7.

[15] BiA SG, E 1/15: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 22. Febr. 1833; Müller, Uznach 19 f.

12.2 Vorladung nach St. Gallen

Das Bischöfliche Konsistorium in St. Gallen beschloß am 7. Januar 1833, «den H. Aloys Fuchs von Rapperschwyl zu citiren und ihm in der Citation anzuzeigen, daß er sich wegen den verdächtigen Grundsätzen in seiner Predigt und Beylagen zu rechtfertigen habe».[1] Fuchs wurde hierauf vom Aktuar der Kurie, Benedikt a Porta,[2] in einem kurzen Schreiben auf den 29. Januar 1833 vor das Geistliche Gericht geladen, um sich über seine «gedruckte Predigt nebst Beilagen zu verantworten».[3] Der Schwyzer Geistliche, der, nicht zuletzt wegen seines «Großen Abfalls», täglich ein «Fulminatorium» aus St. Gallen erwartete,[4] teilte das kuriale Schreiben noch am Tag des Empfanges seinem Freund Christophor Fuchs mit.[5] Beide berieten sofort über den Inhalt der Antwort. Am Abend des 25. Januar war das Schreiben an die Kurie fertiggestellt.[6]

Alois Fuchs wies darin zunächst auf einige Schwierigkeiten hin, persönlich vor dem Konsistorium in St. Gallen zu erscheinen. Wegen seiner dreifachen Stellung als Professor, Spitalpriester und Kaplan an der Stadtkirche benötige er drei Stellvertreter, die innerhalb von vier Tagen nicht leicht gefunden werden könnten, zumal einer seiner Mitbrüder krank sei und ein anderer – dem Vernehmen nach – suspendiert werden soll.[7] Zudem habe er mehrere dringliche Arbeiten zu erledigen, und schließlich sei die Reise nach St. Gallen kostspielig und bei seiner «anerkannt schwachen Gesundheit» zu dieser Jahreszeit auch gefährlich, um so mehr, als er gegenwärtig unter Halsschmerzen leide. Davon abgesehen, bittet Fuchs das Geistliche Gericht, ihm die beabsichtigten Fragen vorher mitzuteilen, damit er wohlüberlegte Antworten geben könne, und zwar zunächst auf schriftlichem Wege. Hierauf ersuchte Fuchs das Bischöfliche Konsistorium, folgende fünf Punkte zu erwägen:

1. In seiner privatkirchlichen Stellung als Spitalpriester und Kaplan in Rapperswil sei er weder vom Stadtpfarrer noch vom Dekan des Kapitels Uznach noch von der Gemeinde Rapperswil «jemals amtlich und offiziell» wegen seiner Predigten bei der bischöflichen Behörde eingeklagt worden. In seiner allgemeinen Stellung als Priester, Katholik und schweizerischer Staatsbürger habe er – wie jedermann – das «unverkümmerte» Recht, sich «in öffentlicher Schrift und Rede über Kirchen- und Staatsangelegenheiten nach Wissen und Gewissen auszusprechen». Die Ausübung dieses Rechtes halte er «zugleich für die größte Pflicht in unseren Tagen, wo man Alles anwenden muß, um das Christenthum und die Kirche zu retten». Dieses Recht hätten Tausende von Kirchenschriftstellern durch

[1] BiA SG, Prot. des Konsistoriums 221.

[2] *Benedikt a Porta,* geb. 1784, von Schleiß (Tirol). Studien im Benediktinerkloster Marienberg. Nach der Priesterweihe (1808) Kaplan in Sargans (1811), Pfr. in Rieden (1813), Beichtiger im Kloster Berg-Sion (1821). 1826–33 Hofkaplan von Fürstbischof K. R. v. Buol-Schauenstein. Aktuar des Geistl. Rates. Kehrte wohl 1834 in seine Heimat zurück. – Schöb 118; Fuchs, Suspension bes. 57.

[3] B. a Porta an A. Fuchs, 22. Jan. 1833 (veröffentlicht in Suspension 8).

[4] Fuchs, Suspension 7 f.

[5] Tgb. A. Fuchs, 23. Jan. 1833.

[6] Tgb. A. Fuchs, 25. Jan. 1833; BiA SG, E 1/4: A. Fuchs an das Bischöfl. Konsistorium, 24. Jan. 1833 (veröffentlicht in Suspension 9–16).

[7] Kustos Karl Maria Curti erlitt im September 1832 einen Schlaganfall (A. Fuchs im «Freimütigen» Nr. 40 vom 20. Mai 1833). Karl Ziegler, Verweser der Mittelmeß-Pfründe, wurde im Frühjahr 1833 wegen unpriesterlichen Verhaltens suspendiert (AkA SG, Prot. des Kath. Administrationsrates vom 22. April 1833, Nr. 863).

alle Jahrhunderte bis in die Gegenwart – und sehr oft mit dem größten Freimut – ausgeübt. Es sei nur an den heiligen Bernhard von Clairvaux erinnert.[8] Fuchs glaubt und hofft aus guten Gründen, in keiner seiner Schriften die katholische Glaubens- und Sittenlehre angegriffen zu haben, auch nicht in der fraglichen Druckschrift, «denn sonst würde die respektive Oberbehörde nicht sieben volle Monate dazu geschwiegen haben». Bisher hätten sich viele hochachtbare Stimmen günstig über ihn ausgesprochen und nur eine sich gegen ihn erhoben, «und zwar in solcher Weise, daß sie bei jedem Unbefangenen sich selbst, nicht aber mir nachtheilig war». Deren Widerlegung wäre ihm ein leichtes gewesen.[9] Als Schriftsteller stehe er vor dem Tribunal der Oeffentlichkeit. Von diesem werde er nie abtreten. «Mit mir stehen da hundert und hundert Geistliche, die sich in gelehrten Werken – oft noch freimüthiger als ich – ungekränkt aussprechen. Diese konstitutionelle Freiheit, dieses Recht des freien Wortes – innert den gehörigen Schranken –, das werde ich fortan behaupten und es mir als Priester, als Katholik und Schweizerbürger nie nehmen lassen.»

2. Fuchs will bereits jetzt «so bestimmt als nur möglich» die allfällig abverlangte Erklärung abgeben: «Ja, ich stehe – und mit Freuden – zu meiner Schrift ‚Ohne Christus kein Heil für die Menschheit in Kirche und Staat' und bekräftige aufs Neue jeden meiner dortigen Sätze, und werde Keinen widerrufen, solange ich nicht durch eine wissenschaftliche Widerlegung aus den 3 Quellen der hl. Schrift, der amtlichen Erklärungen und der fortwährenden Tradition unwiderlegbar eines Bessern belehrt werde. Was ich dort ausgesprochen, das kömmt nicht von Gestern; es ist die Frucht eines bald 19jährigen theolog. Studiums und vieler Erfahrungen und Beobachtungen. Meine Schrift läßt sich mit Stellen aus sehr vielen Werken der geachtetsten Katholiken belegen: denn ich habe dort doch eigentlich gar nichts Neues gesagt. Ich habe mich nur über einige fragliche Gegenstände geäußert, über die schon viele Jahre lang sich eine wissenschaftliche Discussion eröffnet hat und die je länger je lebhafter zur Sprache kommen werden und müssen.» Was er über Kirchenverfassung und Hierarchie sowie über Disziplin, Kult und Liturgie darin ausgesprochen habe, sei nun einmal seine wohlerwogene, gewissenhafte Ueberzeugung, die er mit vielen Tausenden, auch sehr vielen großen katholischen Gottesgelehrten (z. B. Alois Gügler), teile. Bei alledem sei er aber immer zu jeder Erläuterung bereit und für jede Belehrung empfänglich und dankbar.

3. Fuchs bittet das Geistliche Gericht zu beachten, daß er die fragliche Druckschrift zwar verfaßt, nicht aber herausgegeben habe. Herausgeber seien geistliche

[8] Bernhard von Clairvaux (um 1090–1153) schrieb für Papst Eugen III. (1145–53, seliggespr.), seinen ehemaligen Schüler, das berühmt gewordene Buch «De consideratione», den geistl. Fürstenspiegel des 12. Jh. Darin betont Bernhard den geistl. Charakter des Papsttums. «Er wendet sich scharf gegen die übertriebene Zentralisation und die dadurch mitverschuldete Zerrüttung der alten kirchlichen Rechtsordnung, wie sie namentlich Gregor VII. (1073–85) eingeleitet hatte. Bei aller Anerkennung der unvergleichlichen päpstlichen Würde weist Bernhard seinen päpstlichen Schüler auf die eingerissene Verweltlichung, die Macht- und Geldgier der römischen Kurie und ihrer Sendboten, die schlimmen Folgen übermäßiger Exemtionen und der unbegründeten Appellationen, auf die dadurch entstehenden unnötigen Kosten und auf die Bestechlichkeit der kurialen Richter hin» (Seppelt-Schwaiger 168 f.). Siehe auch Lortz I 348 f.

[9] Gemeint ist Chorherr Geigers Rezension in der «Schweizerischen Kirchenzeitung» vom 4. Aug. 1832 (s. S. 150).

[10] Es sind fünf Schriften (s. Biogr. A. Fuchs I 16).

und weltliche Freunde, die auch das Vor- und Schlußwort verfaßt hätten. Diese würden «zu ihrer herausgegebenen Schrift stehen, eben so gut als ich – und in alles Vorfallende mit mir, ohne Scheu und ohne Furcht, eintreten. Unser Wahlspruch heißt: Einer für Alle, Alle für Einen.»

4. «Wo eine Verantwortung gefordert, da ist auch eine Klage; wo eine Klage, ein Kläger, und Kläger und Beklagter müssen ihr Forum haben. Bevor ich nun jedenfalls in etwas eintrete, will ich diesen Kläger bestimmt kennen und seine Klagepunkte genau wissen... Dieser Kläger, der nach 7monatlicher Zeitfrist mich bei der hohen bischöflichen Behörde einleitet und die hier einzig zulässige, öffentliche, wissenschaftliche Discussion umgeht, den will ich wissen und kennen. Er stehe mir zur Seite, und wenn er mich öffentlich und unwiderlegbar – in einer Gegenschrift – einer strafbaren Schuld überwiesen, dann leite er mich, zumal wenn ich im Irrtum hartnäckig verharre, höhern Ortes ein.» Auf diesem 4. Punkt will Fuchs stets fest beharren.

5. Schließlich weist Fuchs darauf hin, daß seit einigen Monaten mehrere von ihm verfaßte Druckschriften vorliegen.[10] «Daher muß ich mir die Bitte erlauben, da sie alle lebendig ineinandergreifen und aus dem gleichen Geiste und aus den gleichen Absichten hervorgehen und nothwendig zu den gleichen Resultaten führen, daß – sollte man noch über die eint oder andere eintreten wollen – daß dieß dann gleichzeitig geschehen möchte, indem ich wünschen muß, meine Angelegenheit möge ein für allemal abgethan werden.»

Am Schluß seines sehr bestimmt gehaltenen Schreibens wiederholt Alois Fuchs die Bitte «um Mittheilung jener Punkte, worüber ich mich verantworten soll und um einstweilige Gestattung ihrer schriftlichen Beantwortung». Einem allenfalls persönlichen Erscheinen wolle er sich aber nicht entziehen. Die von ihm gewünschte Verfahrensweise sei seines Wissens in den schweizerisch-konstanzischen Bistumsteilen immer gestattet worden. Auch sei die Erlaubnis gegeben worden, «die Verhörung und Vertheidigung bei den nächsten Dekanen und Commissarien vorzunehmen, mit menschenfreundlicher Ausweichung aller großen Kösten und unnöthigen Aufsehens, zumal wenn keine Gefahr bei der Verzögerung war und keine schweren Verbrechen vorlagen». Mit dem Schreiben an die bischöfliche Kurie ging auch ein Privatbrief nach St. Gallen ab, in dem sich Alois Fuchs an ein Mitglied des Geistlichen Gerichtes, nämlich Regens Johann Nepomuk Zürcher, wandte, der den kirchlichen Reformfreunden wohlgesinnt war.[11]

Stadtpfarrer Christophor Fuchs zögerte nicht lange, sich als Hauptinitiant für die Herausgabe der Predigt seines Freundes zu bekennen. Im Namen von

[11] Tgb. A. Fuchs, 25. Jan. 1833. Dieser Brief fehlt im Nachlaß von J. N. Zürcher (StiB SG, Ms. 2000); auch Zürchers Antwort (Tgb. A. Fuchs, 4. Febr. 1833) liegt nicht im Nachlaß von A. Fuchs.
Johann Nepomuk Zürcher (1780–1844) von Menzingen. Studien in Sitten, St. Blasien und Solothurn. Nach der Ordination (1803) Pfarrhelfer und Schulherr in Menzingen. 1805 Prof. an der Lateinschule Rapperswil. 1806–13 Pfr. von Gommiswald, dann Präfekt des Kath. Gymnasiums in St. Gallen. 1815 Pfr. in Wattwil; Dekan des Kapitels Obertoggenburg. 1816 Pfr. von Mörschwil; Schulinspektor. In St. Gallen 1825 Domkatechet (3. Pfr.), 1829 Domkustos (2. Pfr.) und Subregens des Priesterseminars. 1830 als Residentialkanoniker installiert. 1831 Regens des Priesterseminars. Nach dem Tod von Bischof K. R. v. Buol-Schauenstein Kapitelsvikar (30. Okt. 1833 bis 13. April 1835). 1835 Dekan des Kapitels St. Gallen–Rorschach. 1838–42 Pfarr-Rektor (1. Pfr.) an der Kathedrale St. Gallen, dann bis zum Tod Stadtpfarrer von Wil. Präsident des Kath. Erziehungsrates (1837–39). – Iten I 459–462 (Lit.); Schöb 162; Verhandlungen der

zahlreichen Geistlichen und Laien schrieb er am 27. Januar 1833 Generalvikar Aemilian Haffner[12]: «Wir erklären nun, daß nicht Hr. Professor A. Fuchs, sondern wir diese Schrift herausgaben und daher für Alles und Jedes verantwortlich sind, obschon wir wissen, daß Hr. Professor auch da zu seiner Ueberzeugung als Mann steht und stehen wird. Es muß uns das Obschwebende um so mehr auffallen, als wir mit der redlichsten Absicht jene Schrift zur Vertheidigung wahrer Katholizität, als eine zeitgemäße Belehrung und Ermunterung, herausgaben und für dieselbe die schönsten Zeugnisse auch von den sonst Befangensten und Orthodoxesten vorliegen. Die besten Freunde von Hrn. Geiger bedauerten seine Rezension, die sich selbst rezensiert.»[13]

Nach Empfang der Schreiben von Alois und Christophor Fuchs erachtete es das Geistliche Gericht in seiner Sitzung vom 30. Januar 1833 für notwendig, in der Causa Alois Fuchs klug und vorsichtig zu Werke zu gehen. «Desswegen seien hier eingereichte schriftliche Einwendungen dem Hochwürdigsten Fürstbischof zu übersenden und vom Höchstselben die Weisung zu erwarten.»[14] Subregens Karl Greith hatte bereits ein Antwortschreiben an Alois Fuchs verfaßt,[15] doch der Bischof hielt es für besser, Fuchs «nicht durch weitläufigere Erwiederungen seiner unstatthaften Einwendungen zu neuen schriftlichen Antworten Gelegenheit zu geben».[16] Er befahl deshalb, eine zweite Zitation folgenden Inhaltes zu erlassen:[17]

«Die von dem Priester Joseph Aloys Fuchs eingesendete Vorstellung und Einwendungen vom 24. vorigen Monats gegen die an Ihn unter dem 22. ejusdem erlassene Vorrufung, um sich über seine Lehre, Grundsätze und deren Verbreitung in religiösen Belangen zu verantworten, seyen auf keine Weise annehmbar. Es handle sich hier nicht um eine Parthey-Sache, sondern um eine Sache des oberhirtlichen Amts, über gesunde katholische Lehre und Ordnung zu wachen. Er werde daher neuerlich zu persönlicher Erscheinung auf den... vorgeladen, daß, wenn er abermal ungehorsam nicht erscheinen sollte, ohne weiters nach kirchlichen Vorschriften und Uebung fortgefahren und seine Anmassungen, Grundsätze und Lehre in dem natürlichen Sinn, wie sie im Drucke erschienen und als unterliege keine andre Deutung oder Entschuldigung, angenommen, behandlet und beurtheilt werden sollen und werden.»[18]

Was das weitere Vorgehen betrifft, so will es Bischof Karl Rudolf dem in seiner Abwesenheit «sattsam bevollmächtigten General-Vicariat» anheimstellen,

Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft, 30. Bericht, 2. Abt./1846, 199–224 (Lebensbild von J. M. Hungerbühler); SGZ Nr. 101 vom 18. Dez. 1844; Reg. bei Gschwend, Spieß (Baumgartner-Heß), Hanselmann.

[12] BiA SG, E 1/5 (veröffentlicht in Suspension 18).

[13] Gemeint ist vor allem Prof. Melchior Schlumpf, Redaktor der «Schweizerischen Kirchenzeitung» (s. S. 149).

[14] BiA SG, Prot. des Konsistoriums 223.

[15] BiA SG, E 1/9: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 11. Febr. 1833.

[16] BiA SG, E 1/6 a: Bischof Karl Rudolf an Subregens Greith, 4. Febr. 1833.

[17] Wie Anm. 16. Vgl. Fuchs, Suspension 17.

[18] Der Bischof stützte sich dabei auf «abgeforderte Meinungen des Professors Juris canonici und Jenes der Theologie» (BiA SG, E 1/10: Bischof Karl Rudolf an Generalvikar Haffner, 13. Febr. 1833), d. h. der Churer Professoren Kaspar de Carl ab Hohenbalken und Anton Tapfer, die u. a. meinten, daß die Einwendungen von A. Fuchs dahin tendierten, die von Gott eingesetzte Hierarchie radikal zu zerstören (Quelle in Anm. 16).

«den Proceß nach den bekannten kirchlichen Vorschriften, die in den Canonisten und Päpstlichen Decreten ausführlich anzutreffen (sind), zu führen».[19] Zum Schreiben von Pfarrer Fuchs und der geistlichen und weltlichen Mitherausgeber der Predigt meint der Oberhirte von Chur–St. Gallen: «Pfarrer Fuchs und consorten haben sich selbst über sich zu Klägern gemacht, da sie sich für die Veranlasser des Drukes dieser kezerischen und verdamlichen charteln freywillig bekennen. Als wären die Verbreiter eines giftes nicht eben so strafmäßig als die giftmischer![20] Haben diese elenden die kezereyen und absurditäten so Vieler grundsätze nicht einzusehen, so sind sie unwissende, denen es noth Thäte, daß ein gestandener Theolog ihnen die glaubens-Dogmata erklärte und sie zur förmlichen Christenlehre einladete. Haben sie aber die Schädlichkeit der grundsätze eingesehen – ich bin bereitwilliger, sie für Jdioten als Ungläubige zu halten –, so haben sie sich außer der Kirche gestellt... In 40 Jahren Meiner bischöflichen Amtsverwaltung und bey der zahlreichen, gottlob größtentheils guten, meinem Staabe unterstehenden geistlichkeit haben mich keine dieses Standes so sehr betrübt, als die von dem zeit- und freyheitsgeist eben so tief besessenen als an wahrem gottesgeist leeren Rapperschwiler.»[21] Allein auch ihre Stunde werde kommen, und die kirchliche Obrigkeit werde einen jeden nach seinen Gesinnungen und Werken zu richten wissen. Gegenwärtig habe man es nur mit dem unglücklichen Priester Alois Fuchs zu tun, der durch seine Predigt ein wahrer Volksverführer geworden sei. Bischof Karl Rudolf kann nur mit Schmerz und Verdruß an diesen traurigen Gegenstand denken. Er bittet deshalb Gott, «daß er die gute, der obsorge dieser fanatiker zu ihrem unglük angehörige Gemeinde von diesen Wölfen nicht aufzehren lasse.»

Auf diese oberhirtliche Weisung hin beschloß das Geistliche Gericht an seiner Sitzung vom 8. Februar 1833, Alois Fuchs auf Freitag, den 15. Februar, ein zweitesmal zu zitieren.[22] Aktuar Benedikt a Porta teilte Professor Fuchs noch am gleichen Tag fast wörtlich den Inhalt des bischöflichen Befehls mit.[23] Er betonte, daß bereits die erste Vorladung auf ausdrücklichen Befehl des Hochwürdigsten Fürstbischofs erlassen worden sei. Das Bischöfliche Konsistorium habe es damals für nötig erachtet, das Antwortschreiben vom 24. Januar nach Chur weiterzuleiten. Er (Fuchs) habe nun am 15. Februar um 10 Uhr in St. Gallen vor den bischöflichen Richtern zu erscheinen, «um sich über die schon verdeuteten Gegenstände zu verantworten». Diese zweite Zitation sei peremptorisch, dürfe also nicht aufgeschoben werden.

Fuchsens Bitte um Mitteilung der Klagepunkte und vorläufige Erlaubnis einer schriftlichen Beantwortung war somit abgelehnt. Bischof Karl Rudolf wollte keine schriftliche Verteidigung des Angeklagten, denn «man pflegt mit Inqui-

[19] BiA SG, E 1/6 b: Bischof Karl Rudolf an Subregens Greith, 4. Febr. 1833 (auch die folgenden zwei Zitate).

[20] Daß auch Laien die Predigt von A. Fuchs herausgegeben haben, ist im Urteil des Bischofs «zum Theil unverschämt, zum Theil lächerlich». Er fragt: «Woher haben diese das Recht, Judices in Rebus Fidei et Morum zu seyn?» (BiA SG, E 1/10: Schreiben an Generalvikar Haffner vom 13. Febr. 1833).

[21] Diese Aeußerungen ergänzte Generalvikar Haffner mit dem Hinweis, daß auch Geistliche außerhalb von Rapperswil vom Zeit- und Freiheitsgeist angesteckt seien (BiA SG, E 1/9: Schreiben an Bischof Karl Rudolf vom 11. Febr. 1833).

[22] BiA SG, Prot. des Konsistoriums 224.

[23] BiA SG, E 1/8 (veröffentlicht in Suspension 17 f.).

siten keine Correspondenz zu führen». Alois Fuchs sollte «einfach seine Sätze wiederrufen», d. h. vor dem Konsistorium «mündlich sich erklären, ob er die kirchlichen Censuren darüber anerkenne» und am Schluß diese Erklärung unterzeichnen.[24]

Auf privatem Weg erhielt Fuchs aber dennoch genauere Auskunft über die in seiner Predigt beanstandeten Stellen. Dekan Rothlin teilte nämlich seinem Mitbruder auf dessen «heiliges Ehrenwort, über meinen Wink von mir das reinste Stillschweigen zu halten und mich, der ich Ihnen so gerne helfen möchte, in keiner Weise zu verraten», die Stellen mit, welche anstößig sein sollen und über die er sich zu verantworten habe.[25] Auch der Dekan des Kapitels Uznach betont in seinem Schreiben an Fuchs (wie Aktuar a Porta), daß die Kurie die Untersuchung der Predigt nicht von sich aus angeordnet habe, sondern auf den strengsten Befehl des Bischofs hin. Deshalb seien auch beide Schreiben aus Rapperswil nach Chur weitergeleitet worden. Auf Fuchsens «Großen Abfall» anspielend, meint Dekan Rothlin: «Fatal ist das Zusammentreffen des Donnerwetters, welches Sie von Schwyz aus bedrohet. Ungerne las ich in diesem Augenblicke das Inserat hierüber im Freymüthigen.[26] Es machte Aufsehen bey der Curia – und die Wirkung davon mögen Sie sich leicht denken... Nach allen Konstellationen muß ich schließen, daß Ihr Loos Entsetzung sein wird, wenn Sie sich über die angefochtenen Stellen nicht genügend rechtfertigen könnten und dann nicht widerrufen würden.»

[24] BiA SG, E 1/10: Bischof Karl Rudolf an Generalvikar Haffner, 13. Febr. 1833.

[25] NAF, R. A. Rothlin an A. Fuchs. Ein Datum fehlt, weshalb Fuchs auf dem Brief bemerkte: «Erhalten 4. Febr. 1833». Auch eine Unterschrift fehlt (lediglich -N.-), doch die Schriftzüge sind eindeutig jene von Rothlin. Wie ernst es Rothlin mit seiner vertraulichen Mitteilung meinte, beweist seine Aufforderung: «Verbrennen Sie diese Zeilen!»

[26] Nr. 8 vom 28. Jan. 1833 (s. S. 135 ff.).

12.3 Alois Fuchs vor dem Geistlichen Gericht

Nach der am 10. Februar 1833 erhaltenen «peremptorischen Citation nach St. Gallen»[1] stand für Alois Fuchs fest, daß ein persönliches Erscheinen vor dem Bischöflichen Konsistorium nicht mehr zu umgehen war. Auf keinen Fall sollte der Eindruck entstehen, daß er sich durch leere Ausflüchte der Verantwortung entziehen wolle.[2] Auch Christophor Fuchs wollte sich für die Herausgabe der Reformpredigt verantworten und wünschte sich aus verschiedenen Gründen seinen Freund Alois «dießfalls ungekränkt».[3] Er begleitete ihn deshalb nach St. Gallen. Am späten Abend des 13. Februar kamen die beiden «Brüder» in der Gallusstadt an, nachdem «alles glücklich gegangen über Lichtensteig, Herisau, Heinrichsbad». Im Gasthaus «Löwen» nahmen sie Logis.[4] Hier saßen sie noch lange mit dem Redaktor des «Freimütigen», Joseph Anton Henne, zusammen.[5]

Am frühen Morgen des 14. Februar schrieb Alois Fuchs an das Konsistorium, er sei nun in St. Gallen zur Verantwortung erschienen und erlaube sich die Bitte, ihn noch heute oder morgen vor 10 Uhr vorzunehmen, damit er noch am selben Tag nach Rapperswil zurückreisen könne. Wenn es die Geschäfte erlauben sollten, wäre ihm die Erfüllung dieser Bitte sehr angenehm.[6] Gleichzeitig meldete auch Christophor Fuchs seine Ankunft, erklärte sich, da sein Schreiben vom 27. Januar unbeantwortet geblieben war, erneut als Herausgeber der Fuchsschen Predigt und verlangte, mit und neben seinem Freund einvernommen zu werden. Auf Wunsch wolle er sich gern bescheiden, dem ganzen «Constitut» stillschweigend beizuwohnen.[7] Generalvikar Haffner gab auf beide Schreiben keine Antwort, «da bey uns auf den 14. das Bruderschaftsfest des Hl. Valentins fallt, wo ein Conkurs von Beichtenden den ganzen Vormittag einnimmt».[8]

Die beiden Freunde warteten also den ganzen Tag vergebens auf Bescheid.[9] Am Vormittag suchten sie Regierungsrat Baumgartner auf, gingen «von da ins Lesezimmer» und besprachen sich hierauf lange mit Konsistorialrat Zürcher, Regens des Priesterseminars, der über die Fuchssche Angelegenheit bereits unterrichtet war. Das Mittagessen nahmen die beiden Rapperswiler bei einem gewissen Herrn Morel ein, den sie schon am frühen Vormittag besucht hatten.[10] Die

[1] Tgb. A. Fuchs, 10. Febr. 1833.
[2] Fuchs, Suspension 16.
[3] A. a. O. 18.
[4] Ueber den Gasthof zum Löwen (später Geschäftshaus zur Union) siehe: Die Baudenkmäler der Stadt St. Gallen, bearbeitet von Dr. August Hardegger, Salomon Schlatter und Dr. Traugott Schieß, St. Gallen 1922, 502 f. – Ueber die Sehenswürdigkeiten von Stadt und Stift St. Gallen s. auch die Bände 2 und 3 der «Kunstdenkmäler des Kt. St. Gallen», hg. von Erwin Poeschel (Basel 1957/1961).
[5] Tgb. A. Fuchs, 13. Febr. 1833.
[6] BiA SG, E 1/11 (vgl. Fuchs, Suspension 21).
[7] BiA SG, E 1/12 (vgl. Fuchs, Suspension 21). Constitut: veraltet für Verhör.
[8] BiA SG, E 1/15: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 22. Febr. 1833. Conkurs: veraltet für Zulauf, Zusammenlaufen.
[9] Die folgenden Angaben sind A. Fuchsens Tagebuchaufzeichnungen vom 14. Febr. 1833 entnommen.
[10] Es handelt sich wohl um einen Verwandten des Einsiedler Paters Gall Morel (1803–1872, aufgewachsen in St. Fiden), den Chr. Fuchs während seiner St. Galler Zeit (Domkatechet 1823–25) kennengelernt haben muß. Mit dem bekannten Einsiedler Gelehrten stand Chr. Fuchs in brieflichem Verkehr (Stiftsbibliothek Einsiedeln, Nachlaß P. Gall Morel, 6 Briefe aus den Jahren 1827–44). Beide verband die Liebe zur religiösen Dichtung.

ersten Stunden des Nachmittags galten einem Besuch bei Dekan Dominik Schmid, Koadjutor in St. Fiden, der in den Synodalbestrebungen der St. Galler Geistlichkeit hervorgetreten war. In den «Löwen» zurückgekehrt, saßen Alois und Christophor Fuchs mehrere Stunden mit Kantonsrichter Good zusammen, einem angesehenen Juristen,[11] «im Kirchlichen entschieden radikal, sonst meist vermittelnd».[12] Beide kannten Good bereits von ihren Studien her.[13] Den Abend verbrachten die beiden «Brüder» wieder mit Redaktor Henne.

In der Frühe des 15. Februar lasen Alois und Christophor Fuchs in der Kathedrale St. Gallen die heilige Messe.[14] Hierauf begab sich Stadtpfarrer Fuchs zu Generalvikar Haffner, um sein am Vortag eingereichtes Begehren, den Verhandlungen beiwohnen zu dürfen, auch mündlich vorzutragen. Haffner antwortete Fuchs «etwas trocken und verdrießlicher Miene»,[15] daß er zu gegebener Zeit schon einberufen werde. Alois Fuchs könne statt um 10 Uhr bereits um 9 Uhr erscheinen. «Auf diese schnöde Antwort nahm H. Fuchs sogleich den Hut und machte sich aus meinem Zimmer, ohne ein andres Wort zu reden.» Nach diesem Besuch öffnete Generalvikar Haffner ein Schreiben von Bischof Karl Rudolf, das ihm in der Morgenfrühe übergeben worden war. Darin las er den Befehl, mit Stadtpfarrer Fuchs und den Mitherausgebern der Predigt «*für dermalen* nichts vorzunemen, da man es nur mit dem Auctor zu thun hat».[16] Haffner freute sich sehr, daß er im Geiste des Bischofs entschieden und damit «dem Befehl Hochdesselben zuvorgekommen» war.[17] Mit Alois Fuchs besuchte hierauf Christophor seinen Freund Franz Joseph Höfliger, der ebenfalls aus Rapperswil stammte, gleichfalls bei Sailer in Landshut studiert hatte und nun als Religionslehrer am Katholischen Gymnasium St. Gallen tätig war.[18]

Schlag 9 Uhr stand Alois Fuchs vor dem Konsistorialsaale, in dem sich unter dem Vorsitz von Generalvikar Haffner alle Mitglieder des Geistlichen Gerichtes (Konsistorium), das mit dem Geistlichen Rat (Kurie) personell identisch war,[19] versammelt hatten. Es waren dies Dompropst Heinrich Müller-Friedberg,[20] Pfarr-Rektor Theodor Wick, Professor Konrad Scherer und Regens Johann Nepomuk Zürcher. Mit Ausnahme Zürchers waren alle Konsistorialräte ehemalige Konven-

[11] *Franz Anton Good* (1793–1866) von Mels. Studien in St. Gallen, Luzern, Freiburg i. Br. und Heidelberg. Fürsprech. Kantonsrichter, Bezirksammann von Sargans, Verfassungsrat (1830/31), Großrat (ab 1833), Administrationsrat (1833–45, mit Unterbrechungen). 1841 machte er Baumgartners Schwenkung von der lib. zur kons. Partei mit. «Angesehen, wohlhabend, klug, fast schlau, ganz der liberalen Partei angehörend und das Haupt derselben gegen den Stabilismus im Bezirk Sargans; besonnen, ruhig, gewandt und zuverlässig» (G. J. Baumgartner an J. J. Heß, 31. Jan. 1833, bei Spieß 233). – Neues Tagblatt aus der östl. Schweiz, 1866 Nr. 168 u. 169 (von G. J. Baumgartner); Meile 160; Reg. bei Baumgartner (St. Gallen II/III) und Holenstein.

[12] Freim. Nr. 52 vom 1. Juli 1833.

[13] Vgl. Biogr. A. Fuchs I 92.

[14] Tgb. A. Fuchs, 15. Febr. 1833; Fuchs, Suspension 21.

[15] BiA SG, E 1/15: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 22. Febr. 1833 (auch das folgende Zitat).

[16] BiA SG, E 1/10: Schreiben vom 13. Febr. 1833.

[17] Wie Anm. 15.

[18] Tgb. A. Fuchs, 15. Febr. 1833. Ueber Prof. Höfliger, der wie Dekan Schmid im Synodenkampf hervorgetreten war, s. S. 67 f.

[19] Müller, Uznach 20.

[20] *Heinrich Müller-Friedberg* (1758–1843) von Näfels. Konventuale des Klosters St. Gallen.

tualen des Klosters St. Gallen. Dem Angeklagten waren die Exmönche nur dem Namen nach bekannt.[21]

Generalvikar Haffner verlas zu Beginn der Sitzung das in der Frühe eingetroffene Schreiben des Bischofs,[22] worin dieser den Rat gab, «wenn der Beklagte erscheint,[23] zwey Stüke wohl zu beachten:

A. Daß er *bis Ende* der Inquisition nicht mehr – unter Strafandrohung – sich von St. Gallen entferne. B. Daß, wenn er sich beygehen ließe zu verlangen, daß er sich *schriftlich* vertheidigen wolle, dieses nicht zuzugeben, da er einfach seine Sätze wiederrufen und, ob er die kirchlichen Censuren darüber anerkenne, mündlich sich erklären (muß), wohl aber am Ende diese Erklärung zu unterzeichnen hat.» Eine allfällige Appellation könne Prof. Fuchs nicht verboten werden. Das Urteil bleibe aber in Kraft bis zum Entscheid des höheren Richters (d. h. des Papstes). «Appelliert er nicht, so ist er anzuhalten, seine Irrthümer *publico scripto* zu wiederrufen. Bequemt er sich hiezu nicht, so ist das weitere vorbehalten.»

Einige Minuten nach halb 10 Uhr wurde Alois Fuchs in den Saal gebeten. Generalvikar Haffner eröffnete ihm kurz den Grund der Vorladung und stellte dann u. a. folgende Fragen[24]: «Bekennen Sie, die Predigt 'Ohne Christus kein Heil etc.' verfaßt und gehalten zu haben?» – «Behaupten Sie noch, was Sie in der Predigt sagten?» – «Haben Sie die Beylagen auch selbst verfaßt und behaupten Sie auch deren Sinn noch?» – Alois Fuchs bejahte die drei Fragen, betonte bei der zweiten und dritten, daß er «über jedes Wort hafte», bat aber auch zweimal, seine Worte erklären zu dürfen. Dieser Bitte wollte Generalvikar Haffner nicht entsprechen. Er berief sich dabei auf den eben erhaltenen bischöflichen Befehl, daß der Angeklagte seine Sätze einfach widerrufen müsse. «In diesem Fall hätte man mich nicht vorladen müssen», erwiderte Alois Fuchs, «denn der zweite Erwägungspunkt in meinem Memorial vom 24. Januar ist deutlich und bestimmt genug gewesen. Beide Vorladungen sprechen ausdrücklich von einer Verantwortung. Auch der bischöfliche Befehl vom 4. Februar setzt doch voraus, daß ich Erklärungen abgeben darf.»[25] Da dem Generalvikar der genaue Text der beiden

Prof. der Philosophie (1783), der Theologie (1785). Archivar des Klosters. Sekretär des Klosterkapitels und der Schweiz. Benediktinerkongregation. Mit seinem Bruder Karl (1755–1836, Landammann) Erstunterzeichner der «Statuta Conventa» vom 18. Dez. 1803, eines Vertrages zwischen dem Konvent und der Regierung des Kt. St. Gallen, wonach an die Stelle des alten Stiftes ein neues Bistum mit reguliertem Domkapitel treten sollte. 1805–29 Pfr. in Goßau; Kammerer des Kapitels Goßau (1808). Geistlicher Rat (1829), Dompropst (installiert 1830). Nach der vom Kath. Großratskollegium beschlossenen Aufhebung des Domkapitels (19. Nov. 1833) lebte er als Privatmann in Goßau. – Henggeler I 422 f.; Schöb 9 f.; St. Galler Wahrheitsfreund Nr. 12/13 vom 17./24. März 1843; Reg. bei Baumgartner (St. Gallen I–III), Dierauer (Müller-Friedberg), Gschwend, Thürer II und Paul Staerkle, Geschichte von Goßau (Goßau 1961).

[21] Fuchs, Suspension 33.

[22] Siehe Anm. 16.

[23] Bischof Karl Rudolf glaubte, daß von A. Fuchs «alle Hartnäckigkeit» zu erwarten sei (s. S. 138). Auch Generalvikar Haffner glaubte nicht zum voraus an ein persönliches Erscheinen von Prof. Fuchs (BiA SG, E 1/9: Schreiben an den Bischof, 11. Febr. 1833).

[24] BiA SG, Prot. des Konsistoriums 225.

[25] Fuchs, Suspension 32 f. – A. Fuchs schreibt in seiner anonymen Suspensionsgeschichte (nur der 1. Teil, bis S. 105, stammt von ihm) gewöhnlich in der 3. Person. Im folgenden werden seine Antworten und Einwendungen in direkter Rede wiedergegeben.

Zitationen offenbar entgangen war, las Alois Fuchs die fraglichen Stellen laut vor. Müller-Friedberg, Wick und Zürcher beruhigten hierauf Haffner, so daß dem Angeklagten stillschweigend das Recht zugestanden wurde, seine Worte erklären zu dürfen.[26]

Der greise Generalvikar verlas nun mit zitternder Stimme das Gutachten von Prof. Konrad Scherer, das wie jenes von Subregens Greith ebenfalls acht Stellen aus der Predigt vom 13. Mai 1832 beanstandet hatte und mit diesem «in der Hauptsache übereinkam».[27] Alois Fuchs hörte mit gespannter Aufmerksamkeit zu, konnte aber aus der ganzen Sache oft nicht klug werden, denn die Aussprache des Generalvikars war schwer verständlich (tirolischer Akzent!) und der Stil des Gutachtens sonderbar.

Bei der *ersten Stelle* (Christentum und Kirche)[28] wurden die Worte «demokratische Grundlage», «Freiheit und Gleichheit Aller vor Gott, vor Christus, vor der Kirche», «jüdischer Levitenstamm», «pfäffische Unterscheidung» und «priesterliches Volk» (1 Petr 2, 9) mit ungewöhnlicher Heftigkeit angegriffen. Fuchs erklärte alle Formulierungen eingehend und beantwortete auch eine Frage nach der Stellung des Bischofs in seinem Bistum und in der Gesamtkirche. Im übrigen bat er wiederholt, die unmittelbar darauffolgenden Sätze gut zu beachten, da diese in bezug auf Papst, Bischöfe und Priester alles erklären würden.[29] Auch an andern Stellen fänden sich nähere Erklärungen. Das Konsistorium ging aber darauf nicht ein.

Bei der *zweiten, dritten und vierten Stelle,* die sich alle auf die Kirchenverfassung beziehen, gingen die Auffassungen wiederum stark auseinander.[30] Die meisten Aeußerungen und Forderungen von Alois Fuchs wurden abgelehnt, nur wenige einschränkend zugegeben, so etwa die Bischofswahl durch Akklamation

[26] Punkt B des bischöflichen Erlasses vom 13. Febr. 1833 verbietet dem Angeklagten, sich schriftlich zu verteidigen (im Original unterstrichen). Damit ist wenigstens indirekt das Recht auf mündliche Erklärung und Verteidigung zugestanden. Der Bischof bestimmt zwar im weitern, daß Fuchs «seine Sätze einfach wiederruffen» müsse, doch ist der Sinn des Befehls offensichtlich folgender: Der Angeklagte darf die beanstandeten Sätze vor dem Konsistorium mündlich erklären und verteidigen, doch muß er schließlich die vorbereiteten kirchlichen Zensuren anerkennen und durch seine Unterschrift bestätigen. Das Urteil über einzelne Sätze der Reformpredigt von A. Fuchs ist damit zum voraus gefällt, doch wird dem Angeklagten wenigstens Gelegenheit gegeben, seinen Standpunkt darzulegen und zu verteidigen.

[27] Quelle in Anm. 8.

[28] Fuchs, Suspension 33 ff.

[29] Siehe S. 81 Zeilen 10–18.

[30] Fuchs, Suspension 35–41.

[31] A. Fuchs fragt in Vaterland 136: «Meinit ihr, ich sig ein Jakobiner, ein Ohnehosenmann, ein gewissenloser Fridenker?» – Jakobiner heißen die Mitglieder des bedeutendsten polit. Klubs der Franz. Revolution. Die Vereinigung wurde im Sommer 1791 der Mittelpunkt der rad. Republikaner und erreichte den Höhepunkt ihrer Bedeutung während der Schreckensherrschaft von 1793/94. – «Sansculottes» wurden während der Franz. Revolution die proletarischen Revolutionäre genannt, weil sie – im Gegensatz zu den höheren Ständen – keine «culottes» (Kniehosen), sondern «pantalons» (lange Hosen) trugen. – A. Fuchs hält es nicht «mit irgend einer Ultrapartei» (Vaterland 64). Er entwickelte sich zwar zu einem politisch wie kirchlich Radikalen, blieb aber immer ein gemäßigter Radikaler.

[32] *Friedrich Leopold Graf zu Stolberg* (1750–1819). Diplomat. Lyriker, Dramatiker, Uebersetzer. Befreundet u. a. mit Goethe, Lavater, Sailer. Mitglied der «Familia sacra» in Münster. Sein Uebertritt zur kath. Kirche (1800) erregte großes Aufsehen. Als Frucht der gemeinsamen literarischen Bemühungen des Münsterschen Freundeskreises ist Stolbergs

des Volkes oder das Schutzrecht und die Schutzpflicht des Staates gegenüber der Kirche (ius advocatiae). Kritiken an Kirchenobern wurden dem Angeklagten sehr übel genommen und das auf das Papalsystem bezogene Wort «Diktator» hart gerügt. Fuchs hatte überhaupt den Eindruck, daß man in allem «kirchlichen Jakobinismus» witterte und nicht beachtet hatte, daß er bereits dem politischen Extremismus feindlich gesinnt ist und diesen in allen seinen Schriften bekämpft.[31] In kirchengeschichtlichen Fragen berief sich der Angeklagte auf Stolbergs vielbändige «Geschichte der Religion Jesu Christi».[32] Er wagte deshalb den geistlichen Herren ins Angesicht zu sagen: «Sie leugnen ja die ganze Geschichte rein hinweg!» Verwunderung und Befremden erregte in Fuchs der Umstand, daß den Herren Konsistorialräten (wohl mit Ausnahme von Zürcher) die Aussagen des Konzils von Trient über die Rechte des Klerus völlig unbekannt waren.[33]

Bei der *fünften Stelle*[34] hielt sich der Generalvikar über die Behauptung auf: «Die katholische Kirche bedarf von Zeit zu Zeit eine wesentliche Verbesserung (und jetzt besonders) in dem Volksunterricht, in dem Kult, in der Liturgie, in der Disciplin – und in der Hierarchie.» – «Also kann die Kirche fehlen», rief Haffner aus. Er fragte Alois Fuchs weiter, ob er noch immer zum letzten Satz der fünften Stelle stehe: «Für jedes Wort, das ich Euch sage, Innig und Ewig Geliebte, hafte ich nicht bloß vor Euch, sondern vor der ganzen Christenheit.» – «Ja, in meinem Sinne», antwortete Alois Fuchs sehr bestimmt. «Das hat der Jansenius auch immer gesagt», erwiderte der Vorsitzende prompt. «Die Kirche aber nimmt die Sätze in ihrem Sinne, im vorliegenden, natürlichen Sinne.»[35]

Bei Behandlung der *sechsten Stelle,* die deutsche Liturgie betreffend,[36] sagte der Generalvikar zu Alois Fuchs: «Sie sind ein Reformator!» Dieser aber gab zur

15bändige , aber nur bis zum Jahre 430 (Tod des hl. Augustinus) führende «Geschichte der Religion Jesu Christi» (Hamburg 1806–18) anzusehen, die sein dichterisches Werk an Einfluß übertraf. Als Zeugnis einer christl. Ideengeschichtsschreibung mit erbaulich-apologetischer Tendenz konnte die Arbeit zwar krit. Anforderungen nicht genügen, vermochte aber doch das geschichtliche Bewußtsein des Katholizismus neu zu wecken und eröffnete nach J. A. Möhler «eine bessere und glücklichere Zeit für die deutsche Kirchengeschichte» (zit. bei Scheffczyk 11). Siehe bes. Leo Scheffczyk, F. L. zu Stolbergs «Geschichte der Religion Jesu Christi». Die Abwendung der kath. Kirchengeschichtsschreibung von der Aufklärung und ihre Neuorientierung im Zeitalter der Romantik, München 1952 (Münchener Theol. Studien, Hist. Abt., Bd. 3). Ueber Stolbergs Beziehungen zur Schweiz s. Lütolf 130–160 und Heribert Raab, F. L. zu Stolberg und K. L. von Haller. Ein Beitrag zur Geschichte der Beziehungen zwischen der Schweiz und Deutschland im frühen 19. Jh., ZSKG 62 (1968) 333–360. – A. Fuchs war stolz auf den «berühmten Stolberg» (FrS Nr. 18 vom 1. Mai 1835); er nannte ihn «hell, unrömisch und kirchlich freisinnig» (KB AG, Nachlaß K. R. Tanner, Brief vom 17. Aug. 1835). Stolberg sprach sich z. B. für das Bibellesen und gegen den Zölibat aus (Suspension 139).

[33] Vgl. S. 92.

[34] Fuchs, Suspension 41 ff.

[35] Der Jansenismus, so genannt nach Cornelius Jansenius d. J. (1585–1638), ist eine äußerst komplexe Bewegung dogmatischer, sittlicher und politischer Art. Aus Jansenius' Hauptwerk «Augustinus» (1640), das zum Gegenstand eines 100jährigen Streites wurde, verurteilte die Bulle «Cum occasione» (1653) Innozenz' X. fünf «Propositiones» als häretisch. Die franz. Jansenisten anerkannten zwar die Verurteilung dieser fünf konzentrierten Thesen (quaestio iuris), bestritten aber, daß die verurteilten Sätze wirklich im «Augustinus» enthalten seien (quaestio facti). Zum Ganzen s. bes. LThK 5 (1960) 865–870 und das umfassende Werk von Peter Hersche, Der Spätjansenismus in Oesterreich, Wien 1977 (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichte Oesterreichs, Bd. 7).

[36] Fuchs, Suspension 43 f.

Antwort: «Nein, das Reformieren überlasse ich der Kirche.» – «Schmerzlich überzeugt, daß alle Discussion nichts nütze, daß weder wissenschaftliche noch geschichtliche Gründe gewürdiget würden, daß man ihn jedenfalls verdammen werde und keine Rettung wünsche und wolle – in dieser festen Ueberzeugung war er schon von Hause verreist –, unterbrach Alois Fuchs bei der *siebten und achten Stelle* jede weitere Besprechung und gab einfach seine Erklärungen hierüber ans Protokoll.»[37] Damit waren die acht Stellen durchberaten und durchgekämpft.

Alois Fuchs gab hierauf folgende Erklärung ab[38]: «Ich anerkenne dieses Verfahren – diesen Prozeßgang nicht. Ich verwahre mich dagegen und berufe mich auf meine frühere Petition in all ihren Punkten.[39] Ich bin nur darum hierher gekommen, um dem hochwürdigen Consistorium einen Beweis meiner Ergebenheit zu geben. Es wäre ächt christlich, kirchlich sowie human gewesen, wenn man mir die Anklageschrift – wenn auch nur einen Tag lang – mitgetheilt hätte, statt mich so ex abrupto vorzuladen. Ich bitte um einen Protokollauszug und will den Herrn Aktuar dafür vergüten.» Generalvikar Haffner erklärte,[40] daß er nur auf ausdrücklichen Befehl des Bischofs handle, wie dieser im Schreiben vom 13. Februar 1833 enthalten sei. Gemäß diesem Befehl dürfe sich der Angeklagte nicht schriftlich verteidigen («Man pflegt mit Inquisiten keine Correspondenz zu führen») und am Schluß habe er seine Erklärungen zu unterzeichnen. Im übrigen sei es dem «Inquisiten» unter Strafandrohung verboten, sich vor Ende der Untersuchung von St. Gallen zu entfernen. Die übrigen Bestimmungen des bischöflichen Schreibens gab Haffner noch nicht bekannt.

Nach genauer Prüfung unterzeichnete hierauf Alois Fuchs die Eintragungen ins Protokoll. Um 12 Uhr wurde er «bis auf weitere Vorberufung entlassen».[41] Das Konsistorium wählte sodann noch eine Kommission «zur Prüfung und Behandlung der Censuren».[42] Ihr gehörten an: Generalvikar Haffner, Professor Scherer und Regens Zürcher.[43] Nach dem Mittagessen im «Löwen» besprach sich Fuchs mit Höfliger, Henne und Baumgartner. Am Abend wohnte er einer Aufführung der Oper «Wilhelm Tell» (1829) von Gioacchino Rossini (1792–1868) bei.[44] Stadtpfarrer Christophor Fuchs drang an diesem Tage noch wiederholt in den Generalvikar, seinem Verlangen nach Teilnahme an den Verhandlungen stattzugeben. Nachdem er aber von Regens Zürcher vernommen hatte, «daß seine Mühen vergebens wären, indem der Hochw. Fürstbischof es ausdrücklich in seinem Schreiben verbothen habe, reiste er den 16. in aller Frühe von St. Gallen nach Rapperschwil zurück, nicht ohne Verdruß, wie es scheint».[45]

Am 16. Februar 1833 versammelte sich die am Vortag ad hoc gebildete Kommission. Sie «soll nicht über den ersten oder zweiten Punkt hinausgekommen seyn»

[37] A. a. O. 44 f.
[38] A. a. O. 46.
[39] D. h. auf die fünf Punkte des Antwortschreibens vom 24. Jan. 1833 an die Kurie (s. S. 169 ff.).
[40] Fuchs, Suspension 46.
[41] BiA SG, Prot. des Konsistoriums 228.
[42] StiB SG, Ms. 2000: Prot. des Diözesanvikariates vom 7. April 1835, § 4.10.
[43] Fuchs, Suspension 47.
[44] Tgb. A. Fuchs, 15. Febr. 1833. Zwei Monate vorher arbeitete A. Fuchs an einer Volksausgabe von Schillers «Wilhelm Tell» aus dem Jahre 1804 (Tgb. A. Fuchs, 9./10./22. Dez. 1832). Vgl. S. 118 Anm. 30.
[45] Quelle in Anm. 8.

und «kam bloß einmal zusammen».[46] Alois Fuchs schrieb am Vormittag den Verlauf des ersten Verhandlungstages nieder und führte nachher lange Gespräche mit Professor Höfliger und Regens Zürcher. Die Nacht verbrachte er in der Wohnung von Redaktor Henne, bei dem er bereits zum Mittag- und Abendessen eingeladen war.[47]

Am Morgen des 17. Februar besichtigte Alois Fuchs nach der Meßfeier das Kloster St. Gallen und weilte hierauf bis 10 Uhr wieder bei Höfliger. Der Tag galt im übrigen einem Besuch bei Dekan Joseph Anton Blattmann, Pfarrer in Bernhardzell und Mitglied des Domkapitels. Bis spät in den Abend saß Fuchs mit dem alten Freund Wessenbergs zusammen, der den Rapperswiler Professor «sehr freundlich» aufgenommen hatte.[48] Am folgenden Tag zog Alois Fuchs nach 7 Uhr von Bernhardzell fort. Bei ständigem Schneetreiben erreichte er um 9 Uhr die Gallusstadt. Das Tagebuch vermerkt wieder Besuche bei Henne, Morel, Zürcher und Dekan Schmid (St. Fiden).[49]

Am 19. Februar 1833 – es war der letzte Fasnachtstag – wurde Alois Fuchs um 10 Uhr vom Pedell zum zweiten Mal vor das Bischöfliche Konsistorium gerufen.[50] Generalvikar Haffner eröffnete nun dem Angeklagten die Zensuren. «Die erste Stelle», begann er zu lesen, «ist in dem Sinne, als gäbe es in der Kirche Gottes keinen wesentlichen Unterschied zwischen Priestern und Laien, im vorliegenden, natürlichen, buchstäblichen Sinne – abgesehen von jeder Erklärung, die nicht im Satze selbst liegt – häretisch, dem Tridentinum entgegengesetzt, schmähsüchtig.»[51] «Alois Fuchs, der bisher treu an seiner ihm so theuren Mutterkirche hing und auch am 13. May nichts anderes beabsichtigte als ihre Vertheidigung, wurde durch diese Censur tief verwundet... Das that ihm unendlich wehe, daß man in der kathol. Kirche ein Urtheil auf den schrecklichen Grundsatz fuße: Abgesehen von jeder Erklärung, die nicht im Satze selber liegt... Warum hatte man denn nicht geradezu, zumal auf sein Schreiben vom 24. Jänner hin, seine Schrift verdammt?»[52] Erschüttert fragte Fuchs den Generalvikar: «Wie, um Himmelswillen, können denn Sie über die fragliche Stelle – nach der gegebenen Erklärung – eine solche Censur aussprechen?»[53] Er protestierte gegen diese Auslegung und gegen die daraus folgende Verdammung und berief sich auf seine diesbezügliche Erklärung vom 15. Februar. Auch zu jeder der folgenden sieben

[46] Fuchs, Suspension 47 – Aehnlich äußert sich das Protokoll des Diözesanvikariates vom 7. April 1835, § 4.11 (StiB SG, Ms. 2000). Das Protokoll des Konsistoriums erwähnt diese Sitzung mit keinem Wort.

[47] Tgb. A. Fuchs, 16. Febr. 1833.

[48] Tgb. A. Fuchs, 17. Febr. 1833. Ueber die vorübergehende Abwesenheit von St. Gallen hatte Prof. Fuchs Konsistorialrat Zürcher informiert (Fuchs, Suspension 47). – Nach J. Seitz schenkte Blattmann den Kirchenreformern A. Fuchs und P. F. S. Ammann reiche Sympathien (P. Iso Walser und Dr. J. A. Blattmann, Schulpolit. Miszellen IV, St. Gallen 1929, 48). Im Nachlaß Wessenbergs (Stadtarchiv Konstanz) liegen 16 Briefe von Blattmann an den Konstanzer Generalvikar aus den Jahren 1803–26 (vgl. Keller, Wessenberg/Reg.).

[49] Tgb. A. Fuchs, 18. Febr. 1833.

[50] Das Protokoll des Konsistoriums (S. 229) nennt den 18. Febr. 1833 als zweiten Sitzungstag. Die zweite Sitzung wurde aber zweifellos am 19. Febr. abgehalten (Tgb. A. Fuchs, 19. Febr. 1833; Fuchs, Suspension 47; StiB SG, Ms. 2000: Prot. des Diözesanvikariates vom 6. April 1835, § 4.2).

[51] Fuchs, Suspension 47.

[52] A. a. O. 47 f.

[53] A. a. C. 48 (auch das folgende Zitat).

Zensuren gab Fuchs seine «Protestation» zu Protokoll und mußte sich dabei immerfort anstrengen, «um nicht in eine Thränenfluth auszubrechen».

Generalvikar Haffner fügte der Anklageschrift noch einige Kanones des Tridentinums bei wie auch Stellen aus der Bulle «Auctorem fidei» (1794), in der Pius VI. 85 Sätze der Synode von Pistoia (1786) verurteilt hatte. «Zwischen Ihrer Predigt und den Beschlüssen der Pistoier-Synode besteht die auffallendste Aehnlichkeit», gab er Fuchs zu bedenken. «Deshalb passen die dortigen päpstlichen Censuren auch genau auf Ihre Predigt.»[54] Haffner versuchte hierauf, Fuchs «zu Herzen zu reden und Vorstellungen über die traurige Lage eines Ketzers zu machen; was so ziemlich überflüssig war, indem ohnehin dem Verurtheilten sein Herz gebrochen war, nicht sosehr wegen der wirklich traurigen Lage eines Ketzers als vielmehr deßwegen, daß er eine solche Oberbehörde hatte und sie auf solche Weise kennen lernen mußte.»[55]

Alois Fuchs gab nun folgende Erklärung ab: «Ich protestiere gegen diese abgerissene Beurtheilung und Auslegung sowie gegen die daraus folgende Anwendung solcher Censuren. Ich weiß am Ende am Besten, was ich gedacht, geschrieben, gesagt, gewollt, beabsichtigt habe. *Ich* bin der Ausleger meiner Schrift und mit mir die gesunde Vernunft jedes unbefangenen Menschen. Wenn die Sache jetzt auf der Stelle ausgemacht wird, muß ich nach Wissen und Gewissen bei meiner Protestation fest verbleiben. Ich kann in nichts nachgeben.»[56] Nach dieser Erklärung wurde Fuchs «eröffnet, daß dieses Protokoll Celsissimo zugeschickt werde; er könne unterdessen nach Hause gehen.»[57]

Alois Fuchs fuhr fort: «Es wäre ächt christlich, es wäre kirchlich, es wäre human gewesen, wenn Sie mir diese Tage hinüber die Gegenschrift zu lesen gegeben hätten. Ich erkläre Ihr Betragen für inhuman.»[58] Der Angeklagte bat, ihm die Klageschrift zu übergeben, damit er diese «allein mit Muße, mit Ruhe, mit reifer Ueberlegung, mit Ernst überdenken und durchgehen» könne. Das Konsistorium beriet hierauf in Abwesenheit von Fuchs über diese Bitte. Schließlich faßte es den Beschluß, «dem H. Fuchs die Censuren zu übergeben, daß er sie überlesen und weiter überlegen könne. Dieses aber soll nur im Zimmer und in Gegenwart des Actuars geschehen, und ohne die Censuren abzuschreiben.»[59] Nach Bekanntgabe des Entscheides fragte Fuchs den Generalvikar: «Darf ich mit dieser

[54] A. a. O. 53.
[55] A. a. O. 48 f.
[56] A. a. O. 49.
[57] BiA SG, Prot. des Konsistoriums 230.
[58] Fuchs, Suspension 49 (auch das folgende Zitat).
[59] BiA SG, Prot. des Konsistoriums 230.
[60] Fuchs, Suspension 49.
[61] A. a. O. 49. – Fuchs denkt an seinen Jugendfreund und Altersgenossen Rudolf Good (1794–1860, von Mels), der mit ihm in Landshut studiert hatte und seit 1826 als Pfr. in Mörschwil wirkte. (Prof. Höfliger war kein Jugendfreund von A. Fuchs, und Stadtpfr. Chr. Fuchs war bereits nach Rapperswil abgereist.) Pfr. Good, seit 1830 nichtresidierender Domherr, «frommen, milden, stillen und ruhigen Charakters», erklärte, nachdem er das Schreiben von A. Fuchs an das Bischöfl. Konsistorium (24. Jan. 1833) und die Antwort aus St. Gallen (8. Febr. 1833) gelesen hatte, «er wäre nicht von seiner Stelle (gegangen) und nicht nach St. Gallen gekommen» (Fuchs, Suspension 20). Dieselbe Aussage Goods wird von Fuchs auch in Predigt 61 (2. A. 1833) und Glauben I 404 wiedergegeben.
[62] Tgb. A. Fuchs, 19. Febr. 1833.
[63] Erinnert sei etwa an folgende Worte von A. Fuchs in seiner Predigt vom 13. Mai 1832:

Schrift nicht auch auf das Zimmer eines guten Freundes gehen, um mich mit ihm zu beraten?» – «Nein, zu Niemandem», antwortete Haffner, «außer zu Einem von uns, zu mir z. B., wenn Sie wollen.» – «Ich werde mich mit Domherrn Zürcher besprechen», gab Fuchs zur Antwort.[60] Damit wurde Alois Fuchs «auch die letzte Hoffnung abgeschnitten, sich etwa mit einem Jugendfreunde zu berathen, der im gleichen Zeitalter aufgewachsen, unter den gleichen Lehrern gebildet, mit der neuen theologischen Litteratur u. s. f. gleich bekannt gewesen wäre».[61] Hiermit endigte diese «sehr traurige Sitzung», die sich «bis nach 12 Uhr» hinausgezogen hatte.[62]

«Alois Fuchs hätte sich in die einsamsten Schluchten versenken mögen, um ein paar Stunden sich recht ausweinen zu können über den Schmerzen, daß es im Jahre 1833 in der katholischen Kirche noch so stehe. Für sie hatte er bisher gedacht, gearbeitet, gekämpft und sich nicht selten den Vorwurf allzu enthusiastischer Anhänglichkeit an das Kirchenthum müssen gefallen lassen.[63] Und nun stand er da – offiziell geächtet als ein Sacerdos iniuriosus, scandalosus, contumeliosus, hierarchiam subvertens, haereticis favens,[64] ja sogar selbst dreimal als haereticus bezeichnet, oder wenigstens als ein solcher, der dergleichen Dinge rede und schreibe... Katholik seyn aus Gefühl, aus innerm Bedürfniß, aus immer steigender Ueberzeugung[65] – und dabei von den eigenen Obern um einer wohlmeinend verfaßten Schrift willen so behandelt werden, das war ihm gräßlich.»[66] «In unendlicher Wehmuth» suchte Fuchs dann «auf dem Brühl» einen einsamen Ort, fand aber keinen. Allmählich ermannte er sich wieder und eilte, nachdem er im «Kloster-Bierhaus» zu Mittag gegessen, zu Freund Höfliger, dem er bereits am frühen Vormittag einen kurzen Besuch gemacht hatte.[67]

Bald darauf suchte Prof. Fuchs den Aktuar der Kurie auf, um die Zensuren zu seiner Reformpredigt einzusehen. Benedikt a Porta nahm ihn «mit wahrer Herzensgüte» auf.[68] «Alois Fuchs hatte also endlich einmal die Verdammungs-, die Verketzerungsschrift in Händen. Aber welcher Unwillen ergriff ihn, als er dieses engherzige, wortklauberische, mückenseigende Machwerk las, von dem er einzig wünschte, es möchte so gedruckt in 1000 und 1000 Händen seyn, wie er es in den seinen hatte.»[69] Es war ihm unbegreiflich, «wie man im Stande war, so etwas aus seiner Schrift herauszufischen».[70] Die Klageschrift berief sich auf Kano-

«Jedem steht ja in der katholischen Kirche das herrlichste Feld offen, nach seiner Gabe zu wirken, und ich wüßte nirgends eine so heimathliche, wunderliebliche, allen Bedürfnissen entsprechende Kirche zu finden wie unsere Mutterkirche» (S. 19).

[64] Als ein rechtsverletzender, Aergernis erregender, schmähsüchtiger, die Hierarchie umstürzender, den Häretikern günstig gesinnter Priester. – Ueber die theol. Qualifikationen s. LThK 8, 914–919.

[65] Nach Fuchs, Predigt 23. Vgl. S. 78.

[66] Fuchs, Suspension 50.

[67] Tgb. A. Fuchs, 19. Febr. 1833.

[68] Fuchs, Suspension 51.

[69] A. a. O. 51 – Gemeint ist das Gutachten von Prof. Konrad Scherer. Das Gutachten von Prof. Greith war Fuchs nur aus Gesprächen bekannt (wahrscheinlich mit Konsistorialrat Zürcher, s. Suspension 55). – «Mückenseigend»: seigen oder seihen = durch ein Sieb gießen, sieben, nach Mt 23, 23 f.: «Wehe euch, ihr Schriftgelehrten und Pharisäer, ihr Heuchler! Ihr rechnet den Zehnten für Minze und Anis und Kümmel; was aber schwerer wiegt im Gesetze: das Recht, die Barmherzigkeit, die Treue, das stellt ihr hintan. Das eine müßte man tun und das andere nicht lassen. Ihr blinden Wegweiser, die ihr die Mücke siebt und das Kamel verschluckt.»

[70] Fuchs, Suspension 53 (auch das folgende Zitat).

nes des Konzils von Trient (die auch Fuchs anerkannte), zuerst aber immer auf die Bulle Pius' VI. gegen die Beschlüsse der Synode von Pistoia. Diese Bulle kannte Alois Fuchs noch zuwenig, doch hielt er dafür, daß sie «nur eine einstweilige Ordonnanz der höchsten vollziehenden Kirchenbehörde ist und dem Tridentinum nicht gleichgestellt werden kann». Die Gegenschrift kreidete Fuchs u. a. an, daß er sich in seiner Predigt so unumwunden für die Pressefreiheit ausgesprochen habe, ganz im Gegensatz zu Papst Gregor XVI., der wenige Monate später in seiner Enzyklika «Mirari vos» von einer Freiheit spreche, die man nie genug verurteilen und verabscheuen könne.[71] Gerügt wurde auch, daß der Prediger von schreienden Mißbräuchen rede, daß er sich erkühne, von einer gänzlichen Umgestaltung, von einer Neugeburt der Kirche zu sprechen und sogar Aufruhr predige, indem er hoffe, daß «der bessere Theil des Klerus endlich nach fast drey hundert jährigem Schlafe mannlich aufstehen und allenthalben seine köstlichen konstitutionellen Rechte reklamiren, handhaben und vollführen» werde.[72]

Nach der Durchsicht des von Prof. Scherer ausgearbeiteten Gutachtens begann Alois Fuchs mit dem Aktuar ein Gespräch. Benedikt a Porta entgegnete «mit aller Manier und großer Bescheidenheit»,[73] doch zeigte es sich bald, daß ihre Ansichten unvereinbar waren. Fuchs sprach nun den Wunsch aus, die Gegenschrift auf das Zimmer von Konsistorialrat Zürcher mitnehmen zu können, doch wurde ihm die Erlaubnis erst erteilt, als Zürcher selbst sich hiefür beim Generalvikar verwendet hatte. Nach der Besprechung mit dem ihm wohlgesinnten Kurienmann suchte Fuchs zum dritten Mal an diesem schwarzen Tag den ihm sehr verbundenen Professor Höfliger auf. Danach folgte der obligate Besuch bei Henne. Die beiden Kampfgenossen begaben sich hierauf in den «Bären», wo sie mit den Advokaten Weder[74] und Breny[75] sowie mit Verleger Wartmann[76] das Nachtessen einnahmen und bis um Mitternacht beieinander saßen.[77]

[71] Vgl. S. 142.
[72] Fuchs, Predigt 74.
[73] Fuchs, Suspension 57.
[74] *Johann Baptist Weder* (1800–1872) von Oberriet SG. Besuch des Kath. Gymnasiums St. Gallen (J. A. S. Federer, J. P. Mirer); Studium der Rechte in Freiburg i. Br. (K. v. Rotteck, K. Th. Welcker). Dr. iur., Anwalt in St. Gallen, teils in Zusammenarbeit mit B. F. Curti. Großrat, Kath. Erziehungsrat, Administrationsrat. Regierungsrat (1847–51 und 1861–63), Nationalrat (1848–51, 1858–60, 1861–72), Ständerat (1855–57). Redaktor der «St. Galler Zeitung» (1841–43) und des «St. Galler Boten» (1846–51). Neben Curti und Hungerbühler der wichtigste Wortführer der rad. Liberalen. Entschiedener Anhänger des josephinischen Staatskirchentums. In den 50er Jahren führend beteiligt an der Neuordnung von Schule, Kirche und Staat. Ab Beginn der 60er Jahre gemäßigt liberal. – Gruner I 595 f. (Lit.); SG Njbl. 111 (1971) 23 f. (Lit.); Reg. bei A. Baumgartner (Biogr.), Baumgartner (St. Gallen III), Ehinger, Spieß (Baumgartner-Heß).
[75] *Meinrad Breny* (1810–1871) von Rapperswil. Studien in Luzern, Aarau und Basel. Von J. B. Gruber und J. M. Hungerbühler in den Advokatenberuf eingeführt. Folgte in den 40er Jahren dem Stellungswechsel G. J. Baumgartners, sagte sich aber später wieder von den Konservativen los. Großrat (ab 1841), Administrationsrat (1841–49). Stadtammann von Rapperswil (1845–47) und Präs. des Ortsverwaltungsrates. Oberst. – Wochenblatt vom Seebezirk und Gaster Nr. 98 vom 9. Dez. 1871; HBLS II 352; Meile 160; Reg. bei Baumgartner (St. Gallen III), Näf (Curti), Holenstein, Ehinger.
[76] *Jakob Friedrich Wartmann* (1804–1863) von St. Gallen. Buchdrucker und Verleger in St. Gallen. Gründer und Herausgeber der «St. Galler Zeitung» (1831). Verfassungsrat (1830/31), Großrat (rad.). – Fäßler I 25; Blaser 875 f.; Holenstein 42 ff.; Verzeichniß der Verfassungsräthe des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1831, 37 f.
[77] Tgb. A. Fuchs, 19. Febr. 1833.

Am 20. Februar 1833 – es war Aschermittwoch – las Alois Fuchs in der Frühe die heilige Messe.[78] Um 7 Uhr war er bereits auf dem Zimmer von Regens Zürcher. Hier durchging er nochmals die Gegenschrift, überprüfte die Zensuren und verfaßte dann zu jeder der acht herausgezogenen Stellen eine zweite Erklärung.[79] Zürcher setzte während dieser Zeit eine Schlußerklärung auf, die folgenden Wortlaut hatte: «Wenn die aus meiner gedruckten Predigt ‚Ohne Christus kein Heil' und aus ihren Beilagen gezogenen 8 Stellen in dem Sinne, welchen die darüber ausgesprochenen Censuren laut Protokoll voraussetzen, obvie et litteraliter, mit Klarheit und Bestimmtheit so genommen werden können, so anerkenne ich die Censuren und widerrufe die benannten Stellen nach den von Punkt zu Punkt gegebenen Erklärungen.»[80]

Zu Beginn der nun folgenden Sitzung[81] dankte Alois Fuchs für die Einsicht in die Klageschrift. «Ich bin nun über viele Einwände weit besser orientiert und kann deshalb auch genauere und bestimmtere Antworten geben», fuhr er fort. «Ich bitte nun um die Erlaubnis, eine zweite Erklärung über Alles ans Protokoll geben zu können.» Generalvikar Haffner willigte freundlich ein. Fuchs diktierte dann dem Aktuar seine Erklärungen zu jeder der acht Stellen sowie die von Konsistorialrat Zürcher aufgesetzte Schlußerklärung, an der er kein Wort geändert hatte. Hierauf wurde Alois Fuchs auf freundliche Weise verabschiedet.

Am Nachmittag des 20. Februar kamen die Konsistorialräte zu einer weiteren Sitzung zusammen, um zu «berathen, ob man sich mit diesen gegebenen Erklärungen begnügen könne und wolle».[82] Die Stimmung für Alois Fuchs war günstig, besonders bei Haffner, Müller-Friedberg und Zürcher. Nach Aussagen des Letztern hätte man Fuchs auf sein Verlangen hin sogar ein Zeugnis seiner Katholizität ausgestellt.[83] Doch die Mitglieder des Geistlichen Gerichtes waren sich auch bewußt, daß Bischof Karl Rudolf in seinen Instruktionen vom 13. Februar einen unbedingten Widerruf gefordert hatte, der nun mit der vorliegenden Schlußerklärung (die mit «wenn» beginnt) eben nicht geleistet worden war. Es wurde deshalb «anerkannt, daß diese Erklärungen nicht genügend seyen» und beschlossen, einen klaren Widerruf auszuarbeiten und diesen Professor Fuchs vorzulegen.[84]

Alois Fuchs weilte an diesem Nachmittag – wie bereits am Morgen – wieder lange bei Professor Höfliger, mit dem er nun «brüderliche Freundschaft» schloß.[85] Von fünf bis sieben Uhr war er bereits zum dritten Mal an diesem Tag bei Zürcher, der ihm wohl auch von der nachmittäglichen Sitzung des Konsistoriums berichtet hatte. Das Abendessen nahm Fuchs bei Henne ein, dem er «Alles

[78] A. a. O., 20. Febr. 1833.
[79] Fuchs, Suspension 57 f. – Die Erklärungen vom 20. Febr. 1833 werden – wie jene vom 15. Febr. – im Anhang angeführt.
[80] BiA SG, Prot. des Konsistoriums 231; Fuchs, Suspension 32.
[81] BiA SG, Prot. des Konsistoriums 231; Fuchs, Suspension 58.
[82] BiA SG, Prot. des Konsistoriums 232. Das Protokoll gibt nicht an, daß die Aussprache über die Erklärungen von A. Fuchs in einer eigenen Sitzung gehalten worden ist (s. Fuchs, Suspension 58 und StiB SG, Ms. 2000: Prot. des Diözesanvikariates vom 6. April 1835, § 4.4).
[83] Fuchs, Suspension 59 Anm. 23.
[84] BiA SG, Prot. des Konsistoriums 232.
[85] Tgb. A. Fuchs, 20. Febr. 1833 (auch die folgenden zwei Sätze).

erzählte». Am späten Abend erreichte ihn noch die freudige Nachricht, «soeben sey Einer seiner besten Freunde von Rapperswyl angekommen, mit den freundschaftlichen Aufträgen vieler edler Gönner und Freunde».[86] Es war Felix Helbling, der an einer Volksversammlung auf dem Rosenberg teilgenommen hatte.[87]

Wunschgemäß erschien Alois Fuchs am Morgen des 21. Februar 1833 auf dem Zimmer des Generalvikars.[88] «Die gestrigen Erklärungen haben mir besonders wohl gefallen», sagte der greise Mann zum zuversichtlich gestimmten Besucher. «Sie sind durchaus katholisch, wie auch in der fraglichen Schrift viel ächt katholisches ist. Man wird Ihnen nun heute eine Schrift zum Unterzeichnen vorlegen.» Der Vertreter des Bischofs bemerkte zu Fuchs, daß er nach Chur reisen müsse. Vielleicht werde der Gedanke an Chur in ihm einige Furcht erwecken und auf seine Entschlüsse einen Einfluß haben. Alois Fuchs erwiderte: «Dieser Gedanke hat mich noch nie beängstigt. Ohne Furcht gehe ich der Zukunft entgegen.» Haffner erinnerte auch an das beispielhafte Verhalten von Fénelon. Fuchs antwortete: «Das ist ein ganz anderer Fall gewesen. Fénelon hat nur über die zartesten Verhältnisse der Verbindung gottinniger Seelen mit ihrem Schöpfer u. s. f. geschrieben, ohne daß es sich um Lebensfragen der Kirche und hochnothwendige Vorkehrungen gehandelt hat.»[89] Hierauf dankte Fuchs seinem Vorgesetzten für den freundlichen Empfang und verabschiedete sich. Dann besuchte er wieder «einen seiner innigsten Freunde», nämlich Höfliger, bei dem er auch den «theuren Gesandten» aus Rapperswil, Felix Helbling, antraf.[90] Mit diesem wohnte er dann einige Zeit den Verhandlungen des Großen Rates bei.[91]

Um halb 12 Uhr fand sich Alois Fuchs im Konsistorialsaal ein, wo er sehr

[86] Fuchs, Suspension 58.

[87] Diese von J. A. Henne einberufene Versammlung vom 20. Febr. 1833 verlangte vom Großen Rat des Kt. St. Gallen Nichteintreten auf die von der Tagsatzungskommission entworfene Revision des Bundesvertrages von 1815 (Reinacher 40). Henne erstrebte mit I. P. V. Troxler einen eidg. Verfassungsrat, der eine zentralistische Verfassung ausarbeiten sollte (s. Spieß, Troxler 535–557). Baumgartner, der für eine gemäßigte Bundesrevision eintrat, ärgerte sich über «das erzradikale Treiben von Henne –, gefährlicher als das von Troxler, weil es insinuenter und volksthümlicher ist» (Brief an J. J. Heß vom 23. Febr. 1833; s. Spieß, Baumgartner-Heß 243).

[88] Fuchs, Suspension 59 (auch das folgende Gespräch).

[89] *François Fénelon* (1651–1715), Kanzelredner, Erzieher, rel. und polit. Schriftsteller, Gegner des Gallikanismus und Jansenismus, seit 1695 Erzbischof von Cambrai, veröffentlichte zur Verteidigung der Mystikerin Mme Guyon (1648–1717) das Werk «Explication des maximes des saints sur la vie intérieure» (1697). 1699 zensurierte ein päpstliches Breve 23 den «Maximes» entnommene Sätze als «ärgerniserregend und verwegen». (Die Verurteilung betrieb «unter Einsatz von Verleumdung, Bestechung und offenem polit. Druck» der berühmte Prediger Bossuet, Bischof von Meaux; s. LThK 2, 623.) Fénelon unterwarf sich sofort und bedingungslos, verkündete seine Verurteilung und Unterwerfung unverzüglich von der Kanzel und ließ die Restauflage seines Buches vernichten (s. Lortz II 243 f.). Auch J. M. Sailer, der Fénelon viele Einsichten verdankte, unterwarf sich, zwar zutiefst verletzt über das Mißtrauen Roms (Fries-Schwaiger I 67), «dem Beispiele des großen Fénelon nachfolgend, in allem dem Urteile des höchsten Oberhauptes der Kirche» (Erklärung vom 17. Nov. 1820, s. Biogr. A. Fuchs I 237). – Matthias Claudius, ein Freund Sailers, übersetzte Fénelons religiöse Werke (3 Bde, Hamburg 1800–1811, auch Solothurn 1818). Von Wessenberg stammt «Fénelon. Ein Gedicht in 3 Gesängen» (Zürich 1812).

[90] Fuchs, Suspension 58.

[91] Tgb. A. Fuchs, 21. Febr. 1833.

höflich empfangen wurde.[92] Generalvikar Haffner versicherte, daß alle Richter es mit ihm gut meinen würden und erinnerte nochmals an die bedingungslose Unterwerfung Fénelons.[93] Hierauf wurde Prof. Fuchs folgender Widerruf zur Unterzeichnung vorgelegt[94]:

«Ich, Aloys Fuchs von Schwytz, Spital-Pfarrer und Professor in Rapperschwyl, um das Uebel gut zu machen und die Besorgnisse zu beseitigen, welche ich theils durch Abhaltung der Predigt ‚Ohne Christus kein Heil für die Menschheit in Kirche und Staat', theils durch die Ausbreitung derselben sammt den Beylagen durch den Druck in der Kirche verursacht habe, bekenne hiemit:

1. Daß ich die unter obigem Titel im Druck erschienene Predigt zu Rapperschwyl gehalten und selbe sammt den Beylagen verfaßt habe.
2. Daß die 8 Stellen, welche mir von einem Hochw. Consistorium vorgehalten wurden, wörtlich aus der Predigt und den Beylagen herausgezogen seyen.
3. Daß diese Stellen im vorliegenden und natürlichen Sinne (in sensu obvio et naturali) theils gegen den Glauben, theils gegen die Hierarchie und andere Kirchenanstalten sich verstoßen und sonach jene Censuren verdienen, welche das Hochw. Bischöfl. Consistorium ihnen angehängt hat.
4. Ich erkenne die Rechtmäßigkeit jener Censuren und unterwerfe mich denselben in dem obenverdeuteten Sinne vermöge des Gehorsams, welchen ich als Katholik und Geistlicher der Heiligen Kirche schuldig bin.
5. Ich widerrufe die 8 mir bezeichneten Stellen schon itzt und bin bereit, selbe auch öffentlich zu widerrufen.»

«Alois Fuchs verging bei dieser neuen, unerwarteten Erscheinung fast Hören und Sehen; schon der Eingang hatte ihn empört.»[95] Er beteuerte deshalb ernst und feierlich[96]: «Diese Schrift werde ich nie unterzeichnen. Ich habe Ihnen bis zum letzten Augenblick die Hand in Allem nur Möglichen geboten. Aber nie anerkenne ich und werde es nie anerkennen, so was geschrieben zu haben, wie diese Censuren und diese vorgelegte Erklärung voraussetzen. Fahren Sie nun in Gottes Namen fort; ich überlasse nun die Sache Ihrem Entscheide.» Fuchs wollte den Saal verlassen, doch man bat ihn dringend zu bleiben. «Sie haben sich ja ganz katholisch erklärt», wandte Generalvikar Haffner ein. «Sie haben ja sich selbst gegen die gemachten Erklärungen ausgesprochen und die daraus gezogenen Folgerungen verworfen. Wir sind also eins. Wir verdammen nicht Sie, nicht Ihre Persönlichkeit, nicht Ihre Absicht, Ihre Grundsätze. Was wollen wir anders,

[92] Das Protokoll des Konsistoriums vereinigt diese Zusammenkunft mit jener vom 20. Febr. 1833 mit den Worten: «Herr Fuchs, der nun wieder vorberufen worden...» (S. 232). Am 21. Febr. fand aber eine eigene Konsistorialsitzung statt. Es war die vierte und letzte in Anwesenheit von A. Fuchs (Tgb. A. Fuchs, 21. Febr. 1833; Fuchs, Suspension 59; StiB SG, Ms. 2000: Prot. des Diözesanvikariates vom 6. April 1835, § 4.3).

[93] Fuchs, Suspension 60.

[94] BiA SG, Prot. des Konsistoriums 232.

[95] Fuchs, Suspension 60. Nach dem Protokoll des Diözesanvikariates vom 6. April 1835 (§ 4.5) war «der Eingang des damals vorgelegten Widerrufes ein anderer, weit ungenießbarer und lamentabler als der ins Protokoll eingetragene»; er «lag handschriftlich von Herrn Kanonikus Scherer vor». Diese erste Fassung der Einleitung ist nicht erhalten geblieben. – Nach A. Fuchs war Prof. Scherer «in den meisten Sitzungen sehr zudringlich», doch Fuchs «ignorirte ihn ganz und ließ sich weiter in Nichts mit ihm ein» (Suspension 46 f.).

[96] Die folgenden drei Zitate bei Fuchs, Suspension 60 f.

als daß Sie im buchstäblich-natürlichen Sinne widerrufen und die Censuren anerkennen!?» – «Meine Herren», erwiderte Alois Fuchs, «ich werde nie bekennen, nie zugeben, so was gedacht, geschrieben, gesagt, gewollt zu haben, wie diese Censuren voraussetzen und verdammen. Fahren Sie nun in Gottes Namen fort und beendigen Sie endlich einmal diese Sache!» Fuchs verließ den Saal, und die Konsistorialräte saßen etwas verlegen da.

Hierauf anerbot sich Domherr Zürcher, den dritten Punkt neu zu redigieren. Dieser hatte nun folgenden Wortlaut: «Daß ich in dem Sinne, welchen die – über die aus meiner Predigt und ihren Beylagen ausgezogenen acht Stellen – ausgesprochenen Censuren laut Protokoll voraussetzen, diese Censuren anerkenne und die benannten Stellen verwerfe.»[97] Alois Fuchs wurde wieder hereingerufen, und der Generalvikar legte ihm die Neufassung des dritten Punktes vor (zweite Fassung des Widerrufes). Der Vorgeladene war aber in einer solch verdrossenen Stimmung, daß er dem revidierten Text kaum mehr Beachtung schenkte, zumal nun die Formulierung schwerfällig und unklar war.[98] Fuchs erklärte deshalb unumwunden: «Ich trete auf dieses Aktenstück gar nicht ein. Es muß mir überhaupt äußerst auffallend sein, daß nun meine Schrift nach 7–8 Monaten so verketzert wird, während doch der Herr Geistliche Rath und Pfarrer Theodor Wick vor einigen Monaten erklärt hat, daß in dieser Schrift keine Ketzereien seyen.»[99] Hierauf – es war 12 Uhr – wurde Alois Fuchs «mit der wiederholten Bemerkung, daß das Protokoll dem Bischof übersendet und von Höchstselbem das Urtheil erwartet werde, entlassen».[100]

Nach dem Mittagessen, das er mit Felix Helbling im «Löwen» eingenommen hatte, machte Alois Fuchs verschiedene Abschiedsbesuche.[101] Gegen Abend kam er zu Regens Zürcher, der glaubte, Fuchs sei in seiner Entrüstung bereits abgereist.[102] Zürcher, der sich über den unerwarteten Besuch sehr freute, stellte Fuchs die Frage, warum er auf den abgeänderten Punkt 3 nicht eingetreten sei. «Weil ich allzu ergriffen war», gab Fuchs zur Antwort. «Der neu redigierte Punkt war aber von mir verfaßt», entgegnete Zürcher. Fuchs antwortete: «Hätten Sie mir doch nur eine Andeutung gegeben! In dem Falle hätte ich dem Inhalt ohne weiteres meine Aufmerksamkeit geschenkt.» Fuchs las nun den abgeänderten Text genau durch. Dann fragte er Zürcher: «Aber warum sollten meine acht

[97] A. a. O. 62.

[98] Ueber diesen dritten Punkt schrieb A. Fuchs nach der «Inquisition»: «Das Ganze zeugt von der peinlichen, höchst bedrängten Lage einer guten Seele, die einen geliebten Freund im letzten Augenblicke noch retten, dabei aber dem harten Buchstaben der Gesetzeslehrer entsprechen möchte» (Suspension 62 Anm. 25). Da später der Text des Widerrufes noch einmal abgeändert, d. h. gemildert wird, bezeichnen wir den vorliegenden Text als «zweite Fassung des Widerrufes», obwohl darin mit Ausnahme von Punkt 3 gegenüber der ursprünglichen (ersten) Fassung nichts geändert worden ist. Das Protokoll des Konsistoriums weiß nichts von dieser Neufassung des Widerrufes, von der A. Fuchs in seiner Suspensionsgeschichte ausführlich berichtet hat (S. 61–64).

[99] Fuchs, Suspension 61. Diese Antwort soll «der Erzkurialist Theodor Wick einem Dioggianer auf geschehene Einfrage» gegeben haben (A. Fuchs in der AZ Nr. 8 vom 26. Jan. 1834; Dioggianer = Anhänger von Major Felix Kolumban Diog). «Ein Geständniß, das ich diesem bittern Gegner (sc. Wick) alle Augenblicke beweisen kann» (Fuchs, Glauben I 384). Pfr. Wick meinte aber auch, daß mehrere Stellen der Fuchsschen Predigt Anlaß zu Aergernis gegeben hätten und deshalb besser unterblieben wären (Nachwort in der 2. Auflage der Predigt «Ohne Christus kein Heil», St. Gallen 1833, 60).

[100] BiA SG, Prot. des Konsistoriums 232; auch StiB SG, Ms. 2000: Prot. des Diözesanvikariates vom 6. April 1835, § 4.6.

doppelten Erklärungen vom 15. und 20. Horner nicht genügen? Warum nicht genügen die von Ihnen selbst verfaßte Schlußerklärung, wo Sie mir doch selbst auch so viele Hoffnung glücklichen Gelingens machten? Warum fehlt hier der so bedeutungsvolle Schlußsatz: ‚Nach den von Punkt zu Punkt ans Protokoll gegebenen Erklärungen'?» – «Diesen Schlußsatz wollte ich freilich auch wieder anbringen», beteuerte Konsistorialrat Zürcher, «aber man hat ihn rundweg abgeschlagen.»

Alois Fuchs gab zu bedenken: «Wenn ich den vorgeschlagenen Punkt annehme, werden die Kurialisten triumphierend verkünden: Alois Fuchs hat widerrufen! Und ich müßte hintennach behaupten: Nein, ich habe nicht widerrufen! Bei der Gegenpartei würde ich nichts gewinnen, bei allen Bessern aber als ein Verräther jener hochwichtigen Grundsätze erscheinen, für die ich bisher aus reiner Ueberzeugung gekämpft habe.» Zürcher gab nun den Rat: «Unterschreiben Sie und bleiben Sie ganz stille, bis man Sie angreift. Dann sind Sie wieder der Ausleger Ihrer Worte.» – «Schon recht», unterbrach Fuchs, «aber der Angriff wird früh genug kommen. Die Römlinge werden ins Siegeshorn blasen, und weil ich nicht schweigen kann, geht der Kampf dann wieder erst von Neuem an. Mit Halbheiten ist nichts gewonnen. Warum ist jede schützende Bedingung, jedes Wenn weggelassen?» – «Weil man durchaus kein Wenn zulassen will», gab Zürcher zur Antwort. «Uebrigens ist der Punkt so gestellt, daß Sie doch geschützt sind. Bedenken Sie die ganze Lage, die wichtigen Folgen! Entschließen Sie sich, den Punkt anzunehmen! Ich will dann gleich zu Herrn Generalvikar und schauen, daß Ihre Sache morgen noch beendigt wird.»

Alois Fuchs nahm sich die wohlgemeinten Vorschläge sehr zu Herzen. «Ihm selbst war jeder weit aussehende Handel ganz zuwider. Daher hatte er, um jedes Aufsehen, jeden Streit und alle neuen Wirren in dieser ohnehin so ernsten und höchst bewegten Zeit seiner Seits zu vermeiden, bisher immer nachgegeben.» Viele Gründe, u. a. ein Ruf an die Höhere Lehranstalt Solothurn mit Aussicht auf ein Kanonikat,[103] hätten ihm eine «ehrenvolle Kapitulation» nahegelegt. Doch er konnte die «miserable und lamentable» Einleitung und andere Punkte des vorgeschlagenen Widerrufes nicht annehmen. Zürcher wiederholte seine Einwände. Fuchs erwiderte: «Lieber, lieber Herr Zürcher! Wie verbinden Sie mich, und wie bald wären wir Eins! Aber diese traurigen Menschen! Gott verzeihe ihnen! Nun wohlan! Ihnen vertraue ich, Ihnen dürfte ich Alles übergeben. Wenn Sie es demnach für gut finden, so machen Sie einen Versuch. Wir wollen dann morgen sehen.» Nach diesen Worten verabschiedete sich Fuchs.

Regens Zürcher begann nun erneut mit der Aenderung des Textes (dritte Fassung des Widerrufes).[104] In der Einleitung schwächte er die Verantwortung von Alois Fuchs für die Reformpredigt vom 13. Mai 1832 stark ab, so daß nun der Text wie folgt lautete: «Ich, Aloys Fuchs von Schwytz, Spital-Pfarrer und Pro-

[101] Tgb. A. Fuchs, 21. Febr. 1833; Fuchs, Suspension 61.

[102] Ueber die folgende Besprechung mit Zürcher s. Fuchs, Suspension 61–65 – Nach Erscheinen seiner Suspensionsgeschichte schrieb Prof. Fuchs Regens Zürcher, dem er ein Exemplar überreichte: «Die vielseitigen mündlichen und schriftlichen Ausstreuungen, die unsere Unterredung vom 21. Horner Abends entstellen, nöthigten mich, diesen Vorfall umständlicher zu erzählen» (StiB SG, Ms. 2000: Brief vom 2. Juni 1833).

[103] NAF, F. J. Hugi an A. Fuchs, 13. Jan. und Anfang Februar 1833.

[104] BiA SG, Prot. des Konsistoriums 232 (Text).

fessor in Rapperschwyl, um die Besorgnisse, welche durch Abhaltung meiner Predigt ‚Ohne Christus kein Heil' und durch die Ausbreitung derselben sammt den Beylagen entstanden sind und noch entstehen könnten, zu beseitigen, bekenne hiemit.» Die ersten zwei Punkte ließ Zürcher unverändert stehen, da sie unbestreitbare Tatsachen wiedergeben. Den dritten Punkt hatte er bereits erheblich gemildert. Er sah deshalb keine Möglichkeit mehr, noch weitere Konzessionen zu machen und begnügte sich folglich mit einigen geringfügigen Aenderungen. Dieser Punkt lautete nun: «Daß ich in dem Sinne, welchen die – über die 8 aus meiner Predigt und aus ihren Beylagen gezogenen Stellen – ausgesprochenen Censuren laut Consistorial-Protocoll voraussetzen, diese Censuren und die benannten Stellen widerrufe.» Den vierten und fünften Punkt der «Widerrufungs-Formel» ließ Zürcher kurzerhand weg. Damit präsentierte sich ein Text, der nicht nur gemildert, sondern zugleich erheblich (um einen Drittel) gekürzt worden war.

Zürcher wird nun gedacht haben: Diesen milden und kurzen Text kann Alois Fuchs nicht mehr ablehnen, bin ich doch seinen Wünschen soweit wie möglich entgegengekommen. Fuchs hat mir ja gesagt, daß er mit mir bald einig würde. Er hat mir ja beteuert, daß er mir vertraue und deshalb die ganze Sache mir übergeben würde. Zürcher war also fest überzeugt, daß Alois Fuchs diesen Widerruf unterschreiben werde. Ohne sich deshalb noch einmal mit dem Angeklagten in Verbindung zu setzen, meldete er noch am gleichen Abend dem Generalvikar, Alois Fuchs sei bereit, einen milderen Widerruf zu unterzeichnen, wenn dieser vom Konsistorium angenommen werde.[105]

Haffner ließ noch am Abend um 8 Uhr die Konsistorialräte zusammenrufen, um ihnen die Frage vorzulegen, ob man sich mit der «Unterschrift des kürzeren und mildernden Formulars zufrieden geben und begnügen» wolle.[106] Die Richter gaben sich damit zufrieden, ja sie glaubten, daß Fuchs «damit ein vollkommenes Genügen geleistet hätte». Das Konsistorium faßte deshalb den Beschluß, «den Widerruf mit Vorbehalt des Gutachtens des Bischofs unterzeichnen zu lassen».[107] Regens Zürcher übernahm die Aufgabe, mit Prof. Fuchs vor den Richtern zu erscheinen.

Alois Fuchs war an diesem Abend mit Felix Helbling noch in drei verschiedenen Gesellschaften, doch wurde nirgends über seinen «Inquisitionsprozeß« gesprochen.[108] Prof. Helbling zeigte er aber noch den in Punkt 3 neugefaßten Widerruf, wie dieser ihm am Morgen vorgelegt worden war. Sein Kampfgefährte meinte: «Der Vorschlag befriediget weder die Andern noch Dich; er führt nur wieder zu neuen Zänkereien. Mache, was Du willst!»[109]

Am 22. Februar 1833 erwachte Alois Fuchs schon in aller Frühe, denn sein

[105] BiA SG, Prot. des Konsistoriums 233. Nach einem Bericht von Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf hat A. Fuchs Regens Zürcher sogar versprochen, «das mildernde, nur in 3 Punkten bestehende Formular des Widerrufs zu unterzeichnen» (BiA SG, E 1/15: Brief vom 22. Febr. 1833).

[106] BiA SG, E 1/15: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 22. Febr. 1833 (auch das folgende Zitat).

[107] BiA SG, Prot. des Konsistoriums 233.

[108] Fuchs kam an diesem Abend u. a. mit Advokat Meinrad Breny und Oberst Dominik Gmür (1800–1867), dem kommenden rad. Führer des Gasterlandes, zusammen (Tgb. A. Fuchs, 21. Febr. 1833).

[109] Fuchs, Suspension 65.

Schicksal beschäftigte ihn sehr. Mit Zürchers wohlgemeintem Vorschlag, den Text des Widerrufes nochmals zu revidieren, konnte er sich je länger je weniger befreunden. Noch vor der Messe besprach er sich deshalb mit «einem umsichtigen, ernsten Freund».[110] Dieser fragte[111]: «Wie? Haben Sie denn nicht schon am 20. alles Mögliche, ja fast zuviel zugegeben? Wäre es nicht auch einmal an Ihnen, Vorschläge zu machen, wenn Vorschläge gemacht werden sollen? Erklären Sie mir doch diesen sonderbaren Artikel![112] Wollen Sie also zugeben, gegen alle gesunde Vernunft, gegen die Ueberzeugung 1000 und 1000 edler Menschen, Sie hätten schmähliche, aufrührerische, falsche, verwegene, ärgerliche, alles zerstörende, ketzerische Grundsätze geschrieben, gepredigt und in den Beilagen vertheidigt? Schön ist Güte, schön ist Sanftmuth, schön ist Nachgiebigkeit, schön Bescheidenheit, schön Friedfertigkeit. Doch alles hat seine Grenzen, und wenn Sie mehr auf das Ganze als auf Ihre eigene Person sehen, so gewinnt diese Geschichte eine durchaus andere Gestalt. Wer weiß, ob sie nicht von segenreichen Folgen seyn könnte?!»

Alois Fuchs las nun die heilige Messe und begab sich dann «zu seinem Herzensfreunde N.; ein priesterlicher Jüngling, rein, still, sanft, ruhig in seinem ganzen Wesen und Leben.[113] Er zeigte ihm den neu redigierten Punkt und, ohne seine Empfindung darüber nur im Geringsten zu verrathen, studierte er jede Miene des Lesenden und lauschte auf jede Sylbe des viellieben und ewig theuren Freundes.»[114] – «Mein Lieber», gab dieser zur Antwort, «mache, was Du willst! Ich könnte nicht unterschreiben und kann es Dir nicht rathen. Mir scheint dies ein Zankapfel für neue Wirren zu sein. Was auch der ängstlichste Katholik fordern darf, hast Du ja den 20. redlich gethan. Weiter würde ich nicht gehen.» Alois Fuchs fiel mit diesen Worten ein großer Stein vom Herzen. «So sind auch hierin unsere innersten Empfindungen – zu meiner größten Beruhigung – eins», rief er aus und griff sogleich zur Feder. Sein Schreiben an das Bischöfliche Konsistorium lautete wie folgt[115]:

«Auf den mir gestern Abends wohlmeinend gemachten Vorschlag (sc. von Zürcher) kann ich nach ernster Ueberlegung deßwegen nicht eingehen, weil es mir scheint, ich könnte in die vorgeschlagene Erklärung einen ganz andern Sinn legen und dieselbe anders deuten als die Hochw. Bischöfl. Curia. Ich will aber hierin, wie vom Anfange an, so immerfort offen seyn und wiederhole also heute meine gestrige Erklärung: daß ich nicht anerkennen kann und nie anerkennen werde, so was geschrieben zu haben, wie die Censuren voraussetzen; daher ich diese nicht auf mich nehme, sondern beharrlich gegen dieselben als unverdiente Zulage protestire. Ich berufe mich daher aufs Neue auf meine Petition vom 24. Jänner, auf meine erste Erklärung ans Protokoll vom 15. Horner, auf meine

[110] A. a. O. 65 – Es war Felix Helbling, der ebenfalls im «Löwen» übernachtet hatte.
[111] A. a. O. 65 f.
[112] Gemeint ist Punkt 3 der zweiten Fassung des Widerrufes.
[113] Dieser Herzensfreund war Prof. Höfliger, den Fuchs – nach seinen Tagebuchaufzeichnungen zu schließen – bereits zum 12. Mal seit seiner Ankunft in St. Gallen aufgesucht hatte.
[114] Fuchs, Suspension 66 (auch die folgenden zwei Zitate).
[115] BiA SG, E 1/16: Schreiben vom 22. Febr. 1833; BiA SG, Prot. des Konsistoriums 233; Fuchs, Suspension 66 f.
[116] Es handelt sich um die Artikel 15, 10 und 13 der Verfassung des Kt. St. Gallen aus dem Jahre 1831.

achtmalige Protestation vom 19. Horner, auf meine zweite Erklärung vom 20. Horner und auf meine gestrige bestimmte Schlußerklärung.

Ich protestire aufs Neue gegen diese abgerissene Auslegung. Man nehme die ganze Schrift und meine Deutungen und Entschuldigungen dazu laut bischöflicher Verordnung vom 4. Horner. Ich appellire an die Synode und an das vom Tridentinum (sess. 25 cap. 10) verordnete Schiedsgericht, um so mehr, da die St. Gallische Verfassung 1. Sicherheit der Personen und des Eigenthums, 2. Preßfreiheit und 3. den verfassungsmäßigen Richter jedem Einwohner garantirt.[116] Endlich verwahre ich mich feyerlich gegen alle Folgen, die dieser Inquisitionsprozeß und sein Entscheid allseitig – nicht bloß für mich – haben dürfte. Es handelt sich hier nicht um Persönlichkeiten. Wir alle sind bald dahin – vielleicht ich der Erste. Die Zukunft wird entscheiden. Indem ich die Censuren nicht anerkenne, habe ich ja nichts zu gewinnen, sondern nur vieles zu verlieren. Es ist mir leid, Ihnen, Titl. Hochw. Herren, so viel Mühe gemacht zu haben und bitte Sie hinwieder um Verzeihung, wenn ich Sie wider Willen gekränkt haben sollte, so wie ich meinen Hochw. Titl. Herren Richtern von Herzen verzeihe und versöhnt von Ihnen scheide. Mit aller Hochachtung unterzeichnet sich des Titl. Hochw. Consistoriums ergebenster Diener J. A. Fuchs.»

Dieses Schreiben überbrachte Alois Fuchs kurz vor 9 Uhr Regens Zürcher, der sich anschickte, ins Konsistorium zu gehen. Die unerwartete Wende bereitete Zürcher Kummer und Sorgen. Erneut brachte er seine Einwände vor, fand es aber nicht mehr nötig, Prof. Fuchs den von ihm nochmals revidierten Widerruf zu zeigen, da dieser sich in seiner Schlußerklärung deutlich genug gegen kuriale Zensuren ausgesprochen hatte.[117] «Das war für Alois Fuchs beinahe noch die härteste Stunde, daß er dem gewiß wohlmeinenden Freunde, nach sehr ernster Ueberlegung, nicht mehr entsprechen konnte. Er nahm von Hrn. Zürcher herzlichen Abschied, dankte ihm für alle Liebe und Güte, begleitete ihn noch in den andern Klosterstock und ging nun wieder zu Hrn. N., und Jedermann wußte, voraus Hr. Zürcher selbst, wohin er gewöhnlich ging.»[118]

Ueber die Sitzung des Geistlichen Gerichtes berichtete Generalvikar Haffner noch am gleichen Tag nach Chur[119]: «Wir hatten uns um 9 Uhr versammelt und harrten auf das Erscheinen des Titl. H. Zürcher mit dem – Fuchs. Allein H. Zürcher kam allein, mit dem in copia beyliegenden Schreiben des Fuchsen. Nachdem wir selbes vorgelesen und uns lange darüber entrüstet hatten, fragte ich den Titl. Can. Herrn Zürcher, ob der Fuchs von St. Gallen schon abgereiset sey. Die Antwort war: Er glaube ja, indem er nach Versieglung seines Schreibens sich sogleich aus seinem Zimmer davon gemacht habe. Herr Zürcher war ebenso wie wir entrüstet, daß er sich so viele Mühe vergebens gegeben habe, den Fuchs auf bessere Gesinnungen zu bringen.» Haffner schickte dann seinen Pedell in den «Löwen», um nachzufragen, ob sich Fuchs noch in St. Gallen befinde. Der Diener konnte aber nichts in Erfahrung bringen. Der Generalvikar war über Fuchsens Schreiben

[117] A. Fuchs sah die dritte Fassung des Widerrufes erst 1835, «als er zur Einziehung von Erklärungen und Erläuterungen vorgerufen wurde» (StiB SG, Ms. 2000: Prot. des Diözesanvikariates vom 6. April 1835, § 4.12).

[118] Fuchs, Suspension 67. Fuchs besuchte wiederum Prof. Höfliger (Tgb. A. Fuchs, 22. Febr. 1833). In seiner Suspensionsgeschichte nennt Fuchs seinen «Herzensfreund» nie mit Namen.

[119] BiA SG, E 1/15: Schreiben an Bischof Karl Rudolf, 22. Febr. 1833 (auch die Angaben nach dem Zitat).

und Verhalten so sehr empört, daß er auf der Stelle die Suspension von Amt und Pfründe verhängen wollte. Doch die übrigen Konsistorialräte hielten es für besser, die Prozeßakten nach Chur zu schicken und den Entscheid dem Bischof zu überlassen.

Alois Fuchs wohnte nach dem Besuch bei Höfliger noch für kurze Zeit den Verhandlungen des Großen Rates bei. Hierauf «ging er zu Hrn. Staatsarchivar Henne in sein Gewölbe, im gleichen Kloster». Gegen Mittag kamen die beiden Freunde noch einmal zusammen.[120] Dazwischen galten Abschiedsbesuche den Advokaten Hungerbühler und Gruber.[121]

Nach dem Mittagessen im «Löwen» reiste Fuchs mit Felix Helbling von St. Gallen ab.[122] Der Postwagen führte die beiden Freunde über Herisau nach Lichtensteig. Bis um Mitternacht saßen sie mit dem Rapperswiler Basil Ferdinand Curti zusammen,[123] der hier im Dezember 1831 ein Advokaturbüro eröffnet hatte.[124] Am folgenden Tag – es war der 23. Februar 1833 – verließen Fuchs und Helbling um 9 Uhr das Toggenburger Städtchen. In St. Gallenkappel besuchten sie den Sekretär des Kapitels Uznach, Joseph Anselm Schubiger, der hier vor kurzem als Pfarrer installiert worden war.[125] Um 1 Uhr kamen die beiden Geistlichen wohlbehalten in Rapperswil an, und Alois Fuchs hatte «Alles, Gottlob! wohl angetroffen».[126]

[120] Fuchs, Suspension 67 – In seiner Suspensionsgeschichte nennt Fuchs nur an dieser Stelle den Namen des Besuchten (Henne). In den Tagebuchaufzeichnungen hingegen notiert Fuchs für die Zeit seines Aufenthaltes in St. Gallen (13.–22. Febr. 1833) zehn Besuche beim «Freimütigen», wie er den Redaktor der gleichnamigen Zeitung gewöhnlich nennt.

[121] Tgb. A. Fuchs, 22. Febr. 1833.
Johann Baptist Gruber (1786–1846) von Rebstein SG. Studien an der Klosterschule Salem (Zisterzienser-Abtei bei Ueberlingen, 1803 säkularisiert) und in Freiburg i. Ue. In St. Gallen Kanzlist und Archivadjunkt (1808–20), nachher Advokat. Mitglied des Großen Rates (lib., 1833–35, 1837–46). Gruber führte u. a. einen Prozeß für die Stadt Rapperswil gegen den Kt. St. Gallen betr. Loskauf der Weg- und Brückenzölle; deshalb Ehrenbürger von Rapperswil. – HBLS III 773; Eugen Halter, Die Ehrenbürger der Stadt Rapperswil und ihre Zeit, Rapperswil 1976, 9–13 (Schriftenreihe des Heimatmuseums, Nr. 4); Reg. bei Baumgartner (St. Gallen III), Näf (Curti), Holenstein, Spieß (Baumgartner-Heß).

[122] Hier nennt nun – neben dem Tagebuch – auch die Suspensionsgeschichte (S. 68) den Namen des Begleiters.

[123] Tgb. A. Fuchs, 22. Febr. 1833.

[124] Näf, Curti 51.

[125] *Joseph Anselm Schubiger* (1789–1858) von Uznach. Studien in Einsiedeln (1804–10) und Landshut (J. M. Sailer). In Uznach Frühmesser (1812), dann Kreuzkaplan (1818). 1832–58 Pfr. in St. Gallenkappel, hierauf in Flawil; starb aber wenige Wochen nach der Pfarrinstallation. Sekretär, später Kammerer des Kapitels Uznach. Freund von Dekan Rothlin; gemäßigt liberal. «Ein würdiger, aber hitziger Priester» (Rothlin 64, s. u.). – Rudolf Anton Rothlin, Beschreibung der Stadt Uznach, hg. v. Alois Blöchliger und Paul Oberholzer, Uznach 1975, bes. 143 ff.; Wochenblatt vom Seebezirk und Gaster, Nr. 36 vom 5. Mai 1858; Schöb 131; Lütolf 266.

[126] Tgb. A. Fuchs, 23. Febr. 1833.

12.4 In Erwartung der Suspension

Generalvikar Haffner schickte nach der erfolglos verlaufenen Sitzung vom 22. Februar 1833 das Protokoll sogleich nach Chur. Zum bessern Verständnis der Verhandlungen legte er das theologische Gutachten von Prof. Scherer bei. In seinem langen Begleitschreiben an den Bischof[1] berichtete Haffner zuerst ausführlich über das «unerwartete Ende, das das mühselige und ermüdende Geschäft der übertragenen Inquisition mit dem Priester Aloys Fuchs heute früh um 9 bis 10 Uhr genommen» habe. Dabei schrieb er «in übereilter Hitze: Vulpes excessit, erupit, evasit», ohne sich daran zu erinnern, daß er Alois Fuchs tags zuvor gesagt hatte, er könne nun nach Hause gehen.[2] Im weitern beschrieb Haffner vor allem das eindringliche Verlangen von Stadtpfarrer Fuchs, den Verhandlungen des Konsistoriums beiwohnen zu dürfen.

Ueber den Verlauf des Verhörs lesen wir im Schreiben des Generalvikars: «Während der Inquisition hatten wir den schwersten Kampf mit dem Priester Fuchs – und zum Theil auch unter uns – über den Sinn der Censuren. Ich wurde müde mit meinen Erklärungen, was die Kirche unter dem sensu obvio et naturali verstehe, daß die Censura non cadat in Personam, sed in Textum Libri et Propositionis,[3] daß es nicht darauf ankomme, daß in der nämlichen Predigt Sätze vorkommen, welche einen ächtkatholischen Sinn haben und auch einen direct entgegengesetzten Sinn der Stellen, welche herausgezogen und censurirt worden. Aus dem folge nichts andres, als daß die Predigt widersprechende Sätze enthalte, davon einer katholisch, der andere unkatholisch – und daß die Censura nur auf den unkatholischen Satz falle; daß die Erklärungen des Verfassers nicht zu achten, wenn er auch für sich ächtkatholisch seyn mag, sondern bloß auf den sensum libri vel textus oder vielmehr auf den natürlichen Sinn der ausgezogenen Stellen.» Haffner schreibt weiter, daß er sich nicht auf die Frage einlassen wollte, ob die ausgezogenen Stellen im Zusammenhang mit der ganzen Predigt erklärt werden müssen. Predigt und Beilagen würden ja widersprechende Aussagen enthalten. Er wolle seine eigenen Ansichten dem höhern Urteil unterwerfen; er halte es mit Fénelon und nicht mit den Jansenisten.

Alois Fuchs wollte seine Vorladung nach St. Gallen möglichst geheimhalten. «Wohl wissend, wie gerne man der guten Sache einen bösen Anstrich gebe, hatte er selbst seine besten Freunde von seiner Einberufung nicht in Kenntnis gesetzt.»[4] Schon während seines Aufenthaltes in St. Gallen berichtete aber Hennes «Freimütige» von der «Inquisition» vor dem Geistlichen Gericht.[5] Die Begegnung mit vielen bekannten Männern geistlichen und weltlichen Standes brachte dann die Sache noch mehr in die Oeffentlichkeit.

In Rapperswil hatten während der zehntägigen Abwesenheit des Spitalpfarrers «gewisse Menschen sich ein besonderes Geschäft daraus gemacht, die abscheulichsten Gerüchte zu verbreiten».[6] Alois Fuchs schrieb deshalb bereits einen Tag

[1] BiA SG, E 1/15: Schreiben vom 22. Febr. 1833.
[2] BiA SG, E 1/20: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 4. März 1833. «Abiit, excessit, evasit, erupit», nach Cicero, Catilina II 1 (s. Georg Büchmann, Geflügelte Worte und Zitatenschatz, Stuttgart 1953, 229). Frei übersetzt: Fort ist er! Auf und davon!
[3] Daß die Zensur nicht die Person, sondern den Text der Schrift (Predigt) und der aufgestellten Behauptung (These) betrifft.
[4] Fuchs, Suspension 69.
[5] Nr. 14 vom 18. Febr. 1833 (dann wieder in Nr. 16 vom 25. Febr. 1833).
[6] Fuchs, Suspension 68.

nach seiner Rückkehr einen ausführlichen Bericht in die seit Neujahr 1833 erscheinende Rapperswiler Zeitung «Der Volkslehrer», deren Mitarbeiter er war.[7] Fuchs gab darin «dem nähern und fernern Publikum kund und zu wissen», daß er während seines neuntägigen Aufenthaltes in St. Gallen «die vollkommenste Freiheit genoß und überhaupt sowohl von dem gesammten Hw. Consistorium als den einzelnen resp. Mitgliedern mit Höflichkeit behandelt» worden sei.[8] Er habe sich über die Predigt «Ohne Christus kein Heil» verantworten müssen, und seine Erklärungen hierzu seien gut aufgenommen worden. Einzelne Mitglieder des Geistlichen Gerichtes wie die Kurie insgesamt hätten wiederholt erklärt, er denke katholisch. Gegen seine Gesinnungen, Absichten, Erklärungen sowie gegen seine Persönlichkeit habe man gar nichts und könne und wolle man nichts haben. Selbst in der angefochtenen Schrift sei viel echt Katholisches, welches andere fragliche Stellen beleuchte und erkläre.

«Die bischöfliche Kuria verlangte einzig von mir, und das war allein unser Streitpunkt», fährt Fuchs in seiner Erklärung fort, «daß ich gewisse Auslegungen, welche Einige über acht Stellen zu machen belieben –, daß ich diese Auslegungen anerkennen und benannte acht Stellen widerrufen solle; aber das habe ich beharrlich nicht thun wollen und werde es nie thun. Ich bin am Ende der Ausleger meiner Worte und mit mir die gesunde Vernunft jedes edeln, unbefangenen Menschen.» Uebrigens werde in kurzer Zeit der ganze Inquisitionsprozeß wahrheitsgetreu erscheinen. Dann möge das Publikum darüber nach Wissen und Gewissen urteilen. Auch diese Geschichte werde Intrigen ans Tageslicht fördern. Daß während seiner Abwesenheit in Rapperswil und anderswo die sonderbarsten Gerüchte herumgeboten worden seien, könne er verstehen. Auch hierin würden die Gedanken vieler Herzen offenbar. Fuchs schloß seine Orientierung mit den Worten: «In kurzer Zeit wird nun der bischöfliche Rezeß erscheinen. Ich bin auf Alles schon lange gefaßt. Jedes Kreuz ist schwer, aber ein ehrliches Kreuz ist doch nur ein halbes Kreuz, und es ist eine heilige Pflicht, für meine gewissenhafte Ueberzeugung alles zu leiden!»

Die reformfreudige Geistlichkeit der Regiunkel Rapperswil war sich bald darüber einig, daß die Vorladung von Prof. Fuchs nicht so sehr einer Person als einer Sache galt, die das ganze Kapitel Uznach betraf. Verschiedene Geistliche hätten es deshalb sehr begrüßt, wenn ihr Mitbruder von allem Anfang an seine Angelegenheit zur Sache des ganzen Kapitels gemacht hätte. Doch Fuchs wollte verhüten, daß jemand sage, «er sey ein Wühler und ein Brühler und verschanze sich feig hinter sein Kapitel».[9]

[7] Diese freis. Wochenzeitung erschien vom Januar 1833 bis Juni 1834 (ab Januar 1834 unter dem Titel «Rappertswiler Zeitung»). Drucker und Herausgeber war Johann Baptist Curti. Vom «Volkslehrer» sind keine Nummern erhalten geblieben (s. Blaser 1094; Diethelm Fretz, Zeitungsgründer am See vor 1842, Zollikon 1942, 37; Freim. Nr. 102 vom 23. Dez. 1833). – Fuchsens Erklärung vom 24. Febr. 1833 wurde in der «Bündner Zeitung» (Nr. 26 vom 31. März 1833) und in der «Neuen Aargauer Zeitung» (Nr. 27 vom 3. April 1833) abgedruckt. Siehe auch Fuchs, Suspension 68 f.

[8] Hiezu meinte A. Fuchs in seiner Suspensionsgeschichte (S. 68 Anm. 26) einschränkend: «Uebrigens ist bloße Höflichkeit kaum die erste Stufe über die Rohheit hinaus, und nur höfisches Wesen und Einhaltung der gewöhnlichen Formeln und konventionellen Gebräuche ist noch nicht christlich, nicht kirchlich und nicht herzliche Achtung, Wohlwollen, Liebe und Edelmuth, worin allein am Ende das christliche und kirchliche Element besteht.» Vgl. auch die 2. A. der Predigt «Ohne Christus kein Heil», S. 62 Anm.

[9] Fuchs, Suspension 69.

Nachdem nun aber Fuchs von St. Gallen zurückgekehrt war und seinen Freunden über das ganze Verfahren berichtet hatte, nahmen sie sich seiner Sache sofort an.[10] Noch am Tag der Heimkehr ersuchte der Sekretär der Regiunkel Rapperswil, Prof. Helbling, den Dekan des Kapitels Uznach «um schleunige Besammlung» der Kapitularen, wenn möglich bereits auf Dienstag, den 26. Februar 1833, Nachmittag um 1 Uhr im Pfarrhof zu Schmerikon. «Die ganze barbarische und willkürliche Verfahrensweise in dieser Sache empört jedes Menschenherz und ruft laut für Theilnahme», schrieb Helbling an Rothlin.[11] «Am wenigsten aber kann es einem kath. Geistlichen gleichgültig sein, wie einer seiner Mitbrüder behandelt werde, und für unser Kapitel ist es eine doppelte Verpflichtung, hier einzuschreiten, da es sich nicht so sehr um eine einzelne Person, als um Grundsätze und die ganze rechtliche Stellung des Clerus handelt.» Das Schreiben aus Rapperswil schließt mit der dringenden Bitte, «diesem unserm Begehren willfährig entsprechen zu wollen, da es ungemein daran liegen muß, den günstigen Augenblick zu benützen».

Dekan Rothlin ließ der Regiunkel Rapperswil mitteilen, «er kenne die Vorfallenheit in Betreff des Hrn. Prof. Fuchs zu wenig». Deshalb «ward von ihm das Ansuchen gestellt, der Sekretär der Regiunkel Rapperswil möchte sich bey ihm einfinden, um ihm hierüber genügenden Aufschluß zu geben».[12] In der Folge begaben sich die Professoren Helbling und Fuchs ins Pfarrhaus von Uznach, wo sich neben Dekan Rothlin auch Kommissar Brägger (Kaltbrunn) und Kammerer Bernet (Schmerikon) eingefunden hatten.[13] Alois Fuchs «trug ruhig und einfach die Species facti vor», und Helbling berichtete von der regen Anteilnahme in Rapperswil.[14] Nachdem der Vorstand des Kapitels Uznach sich die ganze Geschichte nicht ohne innere Bewegung angehört hatte, erachtete er es als nötig, die Kapitularen zu einer Konferenz einzuladen.

Nach dieser Zusammenkunft griff Dekan Rothlin sofort zur Feder, um Generalvikar Haffner zu berichten, was er von mehreren Seiten über das Verhör von Prof. Fuchs vor dem Konsistorium erfahren habe, ohne aber auf die soeben stattgefundene Aussprache in Uznach hinzuweisen.[15] Prof. Fuchs sei unverrichteter Dinge nach Rapperswil zurückgekehrt und laufe nun Gefahr suspendiert zu werden. Was an der Sache wahr sei, wisse er nicht. «Doch aber erfahre ich aus sicherer Quelle», fährt Rothlin fort, «daß in Rapperschweil großer Antheil an dem Schiksaal dieses bis dahin unbescholtenen Priesters, welchen ich als Muster eines würdigen Geistlichen betrachtete, genohmen werde.» Es würden sogar Unterschriften in großer Zahl gesammelt, die, von Weltlichen unterzeichnet, dem

[10] Am Tag seiner Rückkehr von St. Gallen weilten bei A. Fuchs: Stadtpfarrer Chr. Fuchs, Prof. F. Helbling, Primissar J. Helbling und Pfarr-Resignat J. F. Breny (Tgb. A. Fuchs, 23. Febr. 1833) .

[11] DA Uz, Fach 4: Akten, Nr. 750 – F. Helbling schrieb im Namen des Vorstehers der Regiunkel Rapperswil, J. V. Helbling.

[12] DA Uz, Prot. des Kapitels Uznach vom 5. März 1833, 192.

[13] A. a. O. 192 – Nach dem Tagebuch von A. Fuchs (26. Febr. 1833) begleiteten ihn neben Prof. Helbling auch dessen Bruder, Primissar J. Helbling.

[14] Fuchs, Suspension 70.

[15] BiA SG, E 1/18: Schreiben vom 26. Febr. 1833.

[16] Dekan Rothlin wollte «diese in Eile geschriebenen Zeilen nur als einen Beweiß» seines Amtseifers verstanden wissen (ebd.). Sein Vorschlag zur Vermittlung war gut gemeint, kam aber zu spät. Die Antwort des Generalvikars ist nicht erhalten.

Großen Rat eingereicht werden sollen. Rothlin bittet Haffner, «wenn hier Auswege zu finden, von H. Fuchs durch zu gebende Erklärung und genugthuende Abbitte lieber diese Wege als strenges Straffen einzuschlagen». Und der Vorsteher des Kapitels Uznach versichert: «Auf jeden Fall will ich mich gerne gebrauchen lassen, denn Euer Gnaden müßte sich vorstellen, daß ich leide, wenn Einer meiner Mitbrüder leidet; und darum will ich's gerne verschmerzen, daß man mich bei diesem Geschäft als Dekan übergangen hat, wenn nur itzt noch geholfen werden kann.»[16]

Dieser Brief beweist, daß Rothlin von der geistlichen Gesandtschaft aus Rapperswil ungenau unterrichtet worden ist. Weitere Erklärungen von Alois Fuchs waren nicht mehr nötig, nachdem dieser zweimal acht Einzelerklärungen und zwei Schlußerklärungen abgegeben hatte. Eine «genugthuende Abbitte» hatte Fuchs mehrmals als unnötig abgelehnt, und Versuche, doch noch eine Einigung zustande zu bringen, wurden auf beiden Seiten nicht mehr angestrebt. Beide Parteien waren fest überzeugt, daß der Bischof Prof. Fuchs wegen Verweigerung jeglichen Widerrufes suspendieren werde.[17] Die Regiunkel Rapperswil erstrebte deshalb unter dem bestimmenden Einfluß von Felix Helbling eine sofortige Einberufung des Kapitels, um alle Geistlichen für die Fuchsschen Grundsätze zu gewinnen und dann Bischof und Kurie geschlossen entgegenzutreten. Die Reformer traten also in Aktion.

Doch auch die Gegenseite blieb nicht untätig. Subregens Karl Greith, der Hauptzensor der Fuchsschen Predigt, sah einen schweren Kampf voraus.[18] Er wollte deshalb «einen sicheren Rücken haben und jetzt schon Waffen bereiten,

[17] G. J. Baumgartner an J. A. S. Federer, 21. Febr. 1833: «Ich werde trachten, den bürgerlichen Richter für ihn zu behaupten; aber die Wüthriche werden ihn suspendieren» (Dierauer, Analekten V 29). – K. Greith an I. v. Döllinger, 26. Febr. 1833: «Die Sache ist nun ad Celsissimum nach Chur referiert, und A. Fuchs wird sicher suspendiert werden ab ordine et beneficio» (Quelle in Anm. 21). Auch A. Fuchs war überzeugt, «daß man ihn jedenfalls verdammen werde und keine Rettung wünsche und wolle» (Suspension 45).

[18] Schon am 20. Aug. 1832 schrieb ihm sein früherer Lehrer Görres aus München: «Sie werden Ihrerseits auch in schwierige Verhältnisse hineingerathen; der Satanas ist überall wach und weiß von unten herauf jede schwache Seite zu erspähen und jeden Vortheil zu benutzen» (J. v. Görres, Gesammelte Briefe, hg. v. Franz Binder, Bd. 3, München 1874, 402).

[19] Quelle in Anm. 21.

[20] *Ignaz von Döllinger* (1799–1890). Studien in Würzburg und Bamberg. Nach der Priesterweihe (1822) Prof. für Kirchengeschichte und Kirchenrecht am Lyzeum in Aschaffenburg (1823). Ab 1826 Prof. für kath. Theologie an der Universität München (vor allem für Kirchengeschichte). 1839 Kanonikus, 1847 infulierter Propst des Hofkollegiatsstifts St. Cajetan. Bis in die 50er Jahre Vorkämpfer eines strengkirchlichen Katholizismus. Dann wissenschaftlich-kritische Periode: Gegner der Dogmatisierung der Unbefleckten Empfängnis Mariä (1854), Ablehnung des Syllabus (1864) und der weltlichen Herrschaft des Papstes (Kirchenstaat). Verteidiger der «deutschen» (historischen) Theologie gegenüber der «römischen» (Neuscholastik). Einer der Hauptgegner des Unfehlbarkeitsdogmas von 1870. 1871 exkommuniziert, hielt er keine theol. Vorlesungen mehr und gab auch seine geistl. Funktionen auf. Geistiger Vater und Berater des Altkatholizismus (trat aber der altkath. Kirche nicht bei). Bemüht um die Wiedervereinigung der christl. Kirchen. «Auf der Höhe seines Wirkens unbestritten der gelehrteste Kirchenhistoriker seiner Zeit» (Jedin I 44). – Fries-Schwaiger III 9–43; Friedrich Wilhelm Bautz, Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, Bd. 1, Hamm (Westf.) 1975, 1344–1347 (beide Werke mit umfassenden Literaturangaben). Siehe auch Victor Conzemius, Propheten und Vorläufer, Zürich-Einsiedeln-Köln 1972, 79–102.

um die Feinde aus dem Felde zu schlagen».[19] In diesem Kampf sollte ihm sein früherer Lehrer für Kirchen- und Dogmengeschichte, Ignaz von Döllinger, behilflich sein.[20] Am 26. Februar 1833 – also am Tag der eben beschriebenen Zusammenkunft in Uznach – schrieb Greith seinem «teuersten Herrn und Freund»[21]: «Die Lage unserer neuen Diözese St. Gallen ist Ihnen durch den Synodalsturm letztes Jahr bekannt genug geworden... Die Kirchenstürmer sind nun auf die äußerste Erdzunge unseres Bistums – Rapperswyl – verdrängt, wo drei Hauptchefs der unglücklichen Bewegung sich eingenistet: Pfarrer Fuchs, Pfarrhelfer Hübscher und Professor Alois Fuchs aus Schwytz. Nie hatte man Gelegenheit, diese Doktrinärs und Rabulisten bei ihren Grundsätzen zu fassen.[22] Nun hielt zum allgemeinen Aergernis der dasigen Bürgerschaft Prof. Alois Fuchs eine Predigt letzten Mai 1832, welche den größten Teil der Gemeinde empörte. Um sich zu rechtfertigen, gab er die Predigt im Drucke heraus mit vielen Beilagen. Zu diesen Grundsätzen haben sich, nachdem der kirchliche Untersuch begonnen, auch die zwei ersteren bekannt in einem Briefe an das hochw. Konsistorium mit der Anzeige, sie würden einer für alle und alle für einen stehen.»[23]

Greith berichtet Döllinger im weitern von der ihm vom Bischof in erster Instanz übertragenen Zensur und von der guten Aufnahme derselben in St. Gallen, Chur und Luzern. Der unglückliche Priester Alois Fuchs sei vor kurzem während sechs Tagen in Untersuch und Verhör gestanden. Endlich sei er zum Widerruf bereit gewesen, «als einer dieser nichtswürdigen Priester (sc. Felix Helbling) ihn von St. Gallen schnell abholte». Nun würden die Kirchenstürmer der bischöflichen Behörde die Stirne bieten. Greith fährt fort: «Es handelt sich in vorliegender Sache um die wichtigsten Lebensfragen des Katholizismus, die der unglückliche Priester mit seltener Oberflächlichkeit, Unwissenheit und Frechheit behandelt und verwirrt hat. Die Sache der Synode ist hiedurch auf ihre letzte Spitze getrieben, und wenn Gott seinen Beistand dazu gibt, soll nun das neologische gottlose System öffentlich gerichtet und verdammt werden, welches diese Synodenstürmer stets in petto behalten haben.»[24] Der St. Galler Professor

[21] Der Brief ist abgedruckt bei Johann Friedrich, Ignaz von Döllinger. Sein Leben auf Grund seines schriftlichen Nachlasses, Bd. 1, München 1899, 387 ff.

[22] Anfang 1833 (das genaue Datum ist nicht bekannt) schrieb Greith an Döllinger (Friedrich, Döllinger I 503): «Wir haben in unserer Diözese une quantité de mauvais prêtres sortis des écoles de Tubingue, Landshut. Das letzte Jahr war ein Jahr des Kampfes und Streites. Der Aerger und Ueberdruß stößt mir jetzt noch immer auf, den ich der Bosheit und Unwissenheit dieser Pfaffen abgewonnen, und ich muß mir den persönlichen Haß bei Seite schaffen wie der hl. Augustin: Diligite homines, interficite errores!»

[23] Greith denkt an das Schreiben von Chr. Fuchs an Generalvikar Haffner (27. Jan. 1833), in dem sich der Rapperswiler Stadtpfarrer im Namen von zahlreichen Geistlichen und Laien zu den Grundsätzen der Predigt von Alois Fuchs bekannt hat. Pfarrhelfer Hübscher gehört zweifellos zu den entschiedensten Anhängern von A. Fuchs (mit Felix Helbling, der sonderbarerweise nicht genannt wird; vgl. S. 158 Anm. 10), doch steht im genannten Schreiben nur die Unterschrift von Chr. Fuchs. Und dieser hat sich darin ausdrücklich als hauptverantwortlicher Herausgeber der Predigt «Ohne Christus kein Heil» bekannt und später in St. Gallen diese Aussage schriftlich und mündlich wiederholt (14./15. Febr. 1833), was Greith aber auch nach Beendigung des Verhörs offenbar immer noch nicht weiß, obwohl er als Hauptzensor der Fuchsschen Predigt im ganzen Handel eine wichtige Rolle spielt.

[24] Neologisch = Neuerungen betreffend (hier auf religiösem Gebiet) oder neuerungssüchtig.

bittet deshalb seinen frühern Lehrer in München, seine Zensur zu überprüfen und diese «auch einigen Professoren der Theologie oder besonders einigen Konsistorialräten vorzulegen» und ihre Meinung zu befragen.[25] Greith wünschte auch, daß Döllinger ihm zur Widerlegung der dritten Stelle wenn möglich einen kurzen kirchenhistorischen Beweis liefere, «daß der niedere Klerus an der Kirchenregierung keinen unmittelbaren Antheil je gehabt und keine vota decisiva (= Stimmrecht) in Synoden ausgeübt habe». Schließlich bittet Greith Prof. Döllinger, die Aktenstücke auch seinem früheren Lehrer Joseph Görres vorzulegen.[26]

Am 5. März 1833 versammelten sich zahlreiche Mitglieder des Kapitels Uznach im Pfarrhaus zu Schmerikon zu der vor einer Woche vom Vorstand beschlossenen Konferenz.[27] Dekan Rothlin verlas zunächst das Schreiben des Vorstehers der Regiunkel Rapperswil, in dem er dringend aufgefordert wurde, die Angelegenheit des Mitbruders Alois Fuchs zur gemeinsamen Sache des Kapitels zu erklären. Er berichtete dann von der Vorstandssitzung vom 26. Februar, an der die Professoren Fuchs und Helbling die von ihm gewünschte Orientierung über die ganze Affäre gegeben hatten. Deputat Joseph Helbling, Pfarrer in Jona,[28] bestätigte sodann den Inhalt des soeben vorgelesenen Schreibens der untern Regiunkel und forderte hierauf Prof. Fuchs auf, den ganzen Sachverhalt darzulegen. «Dieser ermangelte nicht, die ganze willkürliche und unkirchliche Verfahrungsweise ab Seite der Tit. Curia gegen ihn in Betreff ‚Ohne Christus kein Heil für die Menschheit in Kirche und Staat' weitläufig und umständlich der ganzen Conferenz auseinanderzusetzen.»

Prof. Fuchs «entwickelte die 8 aus seiner Schrift von der Tit. Curia herausgezogenen, aus allem Zusammenhang abgerissenen Propositionen, die mit den

[25] Von den damaligen Professoren der Theol. Fakultät der Universität München sind neben Döllinger erwähnenswert die beiden Sailerschüler Joseph Franz von Allioli (Exegese, s. Biogr. A. Fuchs I 83) und Alois Buchner (1783–1869, Dogmatik; s. LThK 2, 748). Siehe Helmut Witetschek, Die Bedeutung der Theol. Fakultät der Universität München für die kirchl. Erneuerung in der ersten Hälfte des 19. Jh., Hist. Jahrbuch 86 (1966) 107–137. – Der Philosoph und Theosoph Franz von Baader (1765–1841), ein Laie, war seit 1826 Honorarprof. für spekulative Theologie.

[26] Döllingers Antwort ist leider nicht erhalten geblieben. – Sicher ist, daß Greiths Lehrer die Reformpredigt von A. Fuchs in ihren Hauptforderungen nicht verteidigen konnte. Der Münchner Gelehrte war nämlich bis zur Mitte des 19. Jh. «Vertreter jener Richtung gewesen, die in Joseph von Görres ihren Führer sah und die von den Gegnern ‚ultramontan' gescholten wurde». Als strengkirchlich gesinnter Katholik wollte Döllinger seine Kirche in erster Linie verteidigen. Einer «zeitgerechten Erneuerung» nicht abgeneigt, war er doch erst «seit den fünfziger Jahren von der Notwendigkeit einer Reform der Kirche in steigendem Maße überzeugt» (Fries-Schwaiger III 15, 17, 19 und 32). Döllingers Antwort an Greith ist aber im Urteil seines Schülers und Biographen Johann Friedrich (1836–1917, altkath. Führer, s. LThK 4, 387) «keineswegs in allem zu ungunsten der Schweizer Reformer ausgefallen» (I. v. Döllinger, Bd. 1, München 1899, 390). Friedrich belegt seine Aussage mit einigen Zitaten aus dem 1. Bd. (1. Abt.) von Döllingers «Handbuch der Kirchengeschichte», der gerade im Jahr der Anfrage Greiths (1833) in Landshut erschienen ist (Neubearbeitung des 1. Bandes des «Handbuchs der christlichen Kirchengeschichte», Landshut 1826/1827², von Johann Nepomuk Hortig, 1774–1847, s. ADB 50, 477 ff.).

[27] DA Uz, Kapitelsprot. 192–199.

[28] *Joseph Valentin Helbling* (1790–1839) von Rapperswil. Nach der Primiz Mittelmesser und Prof. in Rapperswil (1813). 1819 bis zum Tod erster Seelsorger der neuerrichteten Pfarrei Jona.. Vorsteher der Regiunkel Rapperswil. – Schöb 73; Curti 120; Helbling, Biogr. 36.

Censuren häretisch, falsch, verwegen, die ganze Hierarchie umkehrend etc. belegt wurden, mit den dem Protokoll der Curia einverleibten Erklärungen, Protestationen und Appellationen».[29] Am Ende seiner Ausführungen berief sich Fuchs auf die früheren Kapitelsbeschlüsse, die den Grundsatz «Einer für alle, alle für einen» aufgestellt hatten, namentlich auf den Kapitelsbeschluß vom 17. Juli 1832, der der Versammlung durch Verlesen in Erinnerung gerufen wurde.[30] Die Mitbrüder von Alois Fuchs hörten sich den ausführlichen Bericht «mit der wärmsten Theilnahme und tiefem Schmerz» an.[31] «Nach allseitiger Erdaurung und langen, reifen und freyen Discussion ergab sich, daß das Kapitel die nämlichen Grundsätze in ihrem Zusammenhange durchaus theile.»[32] Die Versammlung war überzeugt, daß in Prof. Fuchs nicht eine Person, sondern eine gemeinsame Sache, nämlich die bisherigen Reformbestrebungen des Kapitels Uznach, angegriffen werden. Sie hielt es deshalb für nötig, «um die Rechte der einzelnen Priester und um die Rechte der Kapitel sich kräftig anzunehmen und vor allem gegen ein solches gesetzloses und unkirchliches Verfahren ein für allemal zu protestiren». Pfarrhelfer Hübscher gab noch ein eigenes Votum zu Protokoll, das sich aber in nichts vom allgemeinen Willen der Versammlung unterschied.

«Ueber die Art und Weise, wie hier zu verfahren und dieses zu bewerkstelligen sey, fielen verschiedene Anträge[33]: 1. Sich bey der Curia zu erkundigen, welche Sätze aus der bekannten Schrift – und warum sie dieselben als ketzerisch erkläre.[34] 2. Eine kräftige Verwahrung unserer Rechte und gegen die angewandte Verfahrungsweise an die Curia einzugeben. 3. Allenfalls an den Gr. Rath eine Addresse zu erlassen, worin wir einestheils eine Wahrung der Rechte ab Seite des Staates circa sacra und anderntheils Schutz für unsere gefährdeten Rechte fordern.» Die Anträge 1 und 2 wurden hierauf «miteinander vereinigt und ein Schreiben in diesem Sinn vorgelesen und einmüthig genehmiget».[35] Bezüglich des dritten Antrages wurde nach reifer Prüfung beschlossen, die Bittschrift an den Großen Rat auf die Juni-Session zu verschieben und diese auch von Mitgliedern anderer Kapitel unterzeichnen zu lassen. Die Redaktion des bereits vorliegenden Entwurfes «ward der Fünferkommission übertragen und ihr zugleich empfohlen, den rechten Moment wohl zu beachten».[36]

Die Eingabe des Ruralkapitels Uznach an das Geistliche Gericht in St. Gallen[37] bezieht sich einleitend auf die früheren Auseinandersetzungen in der Synodenfrage wie auch auf den kürzlich durchgeführten Untersuch der «vielverbreiteten Predigt» von Prof. Fuchs. Hierauf folgt eine dreifache Erklärung der Kapitularen:

[29] DA Uz, Kapitelsprot. 192 f.
[30] Siehe S. 99.
[31] Freim. Nr. 21 vom 15. März 1833 – Fuchs schreibt, daß er nach Darlegung des Sachverhaltes sowohl in Uznach (26. Febr.) wie in Schmerikon (5. März) «Thränen in den Augen junger und alter Mitbrüder» gesehen habe (Suspension 70).
[32] DA Uz, Kapitelsprot. 193 (auch das folgende Zitat).
[33] A. a. O. 193 f.
[34] Der erste Teil dieses Antrages erscheint überflüssig, da A. Fuchs – laut Protokoll – der Versammlung die acht beanstandeten Stellen vorgetragen hat.
[35] DA Uz, Kapitelsprot. 194 – Der Entwurf des Schreibens an die Kurie lag bereits vor; er stammte aus der Feder von F. Helbling (DA Uz, Faszikel S, Nr. 11).
[36] DA Uz, Kapitelsprot. 198.

1. Wir verwahren uns feierlich, für Gegenwart und Zukunft, vor allen und jeden Eingriffen in die Rechte einzelner Priester und Benefiziaten sowie ganzer Kapitel in alle und jede Rechte nämlich, wie dieselben in der christkatholischen Idee des Priesterthums, in den Aussprüchen der Kirche und in den Synodalverordnungen enthalten sind und welche nachzuweisen Wir uns erforderlichen Falls bereit zeigen. Nie werden und können Wir annehmen, daß einzelne spätere Uebungen und Behauptungen, welche den Hauptgrundsätzen der hierarchischen Ordnung entgegen sind, so viel oder mehr gelten sollen als jene Gesetze, welche aus dem Wesen der Kirche und ihren allgültigen Aussprüchen fließen.
2. Wir fordern daher billig, daß – bei allfälligen Klagen oder Untersuchen gegen Geistliche – Klage und Kläger auf Verlangen des Beklagten mündlich und schriftlich angegeben und daß von den hierauf bezüglichen Protokollen jedesmal dem in Untersuch Gefallenen eine Abschrift mitgetheilt und überhaupt Alles gethan werde, um durch einen gesetzlichen Informativprozeß Schuld oder Unschuld des Betreffenden auszumitteln und Alles ferne zu halten, was auch nur einen Schein von Denunziation und Inquisition hätte. Weßwegen Wir nicht ohne Grund fordern können, daß das geistliche Gericht, welches über rein geistliche Dinge absprechen soll, ein unparteiisches, Vertrauen erweckendes Gericht sey und daher – schon nach den Aussprüchen der Vernunft – Kläger, Untersucher und Richter nicht ein und dieselben Personen seyn dürfen und sollen.[38]
3. Wir müssen ansuchen, daß künftighin bei allfälligen Untersuchungen die von den Synoden weislich und umsichtig angeordneten unteren Instanzen berücksichtiget und der Unschuldigbefundene satisfaktionirt und entschädiget werde.»[39]

Die Mitglieder des Kapitels Uznach versichern die geistlichen Richter, daß diese Erklärung tief in ihrer Ueberzeugung verwurzelt sei. Es wäre deshalb ein sehr einseitiges und übereiltes Urteil, «wenn man selbe als Widerstand oder Verachtung gegen *rechtmäßige* kirchliche Behörden ansehen möchte, da sie gerade dazu dienen soll, das in unseren Zeiten so sehr gesunkene Ansehen der Kirchenvorsteher auf eine festere Basis zu gründen und zu befestigen». Diese offene, aber redliche Erklärung beabsichtige auch, «das rein und ächt Kirchliche vor allen ungesetzlichen Eingriffen zu bewahren». Es lasse sich leicht voraussehen, «wohin es kommen müsse, wenn nicht geeignete Schritte gethan werden, um in zeitgemäßem Einklange mit dem Staate wechselwirkend fortzuschreiten». Zum Schluß äußern die Kapitularen den Wunsch, daß ihnen mitgeteilt werde, welche Sätze denn in der schon lange sehr eifrig gelesenen Predigt von Alois Fuchs irrig

[37] DA Uz, Kapitelsprot. 199 ff., veröffentlicht im «Freimütigen» Nr. 21 vom 15. März und in der «Appenzeller Zeitung» Nr. 22 vom 16. März 1833; auch in Fuchs, Suspension 70 ff.

[38] Hauptankläger war Kustos Curti (vorgeschobene Personen: zuerst Major Diog, dann Leutnant Greith). Die Untersuchung führte das Geistliche Gericht (Konsistorium), und das Urteil fällte der Bischof.

[39] Untere Instanzen oder Vorinstanzen sind der Dekan und der Bischöfliche Kommissar, «nach unsern Synodal- und den allgemeinen Kirchengesetzen und uralten Uebungen» (Fuchs, Suspension 80). Nach einem Bericht des «Freimütigen» (Nr. 22 vom 18. März 1833) rügte Dekan Rothlin an der Kapitelskonferenz vom 5. März die Umgehung dieser Instanzen.

seien. «Wir nämlich müssen *bis jetzt* erklären. daß bemeldte Rede *ganz aus unserm Herz und Sinn* gehalten, geschrieben und edirt worden sey und daß Wir sie, in ihrem Zusammenhang und (ihrer) Wechselwirkung, als Lebensfrage der katholischen Kirche erkennen und bekennen.»

Mit einer solch unmißverständlichen Erklärung mußte Alois Fuchs begreiflicherweise sehr zufrieden sein. «Gott sei Dank! Das Capitel hat sich in meiner Angelegenheit sehr gut ausgesprochen», schrieb er denn auch nach der Rückkehr von Schmerikon in sein Tagebuch[40], und es bereitete ihm große Freude, daß sich alle Mitbrüder – ohne Ausnahme – «auf eine wahrhaft rührende Weise» zu seinen Grundsätzen bekannt hatten.[41]

Die von Dekan Rothlin und Sekretär Schubiger «im Namen und aus Auftrag des Kapitels Utznach» unterzeichnete Eingabe wurde sofort abgeschickt und war bereits am Mittag des 6. März 1833 in den Händen des Generalvikars. Dieser handelte ebenso rasch. Er ließ sofort eine Kopie anfertigen und schickte bereits am Nachmittag die seiner «Erdaurung und gewünschten Beachtung angelegenst» empfohlene Eingabe – wie es in der Einleitung der Uznacher Erklärung hieß – ohne Antwort Dekan Rothlin zurück. Die Abschrift schickte Haffner noch am gleichen Tag Bischof Karl Rudolf, mit der Bemerkung, daß er das Original «nach Hochdero Weisung» bereits zurückgesandt habe.[42]

[40] Eintrag vom 5. März 1833.
[41] Fuchs, Suspension 70.
[42] BiA SG, E 1/22: Schreiben vom 6. März 1833 – Haffner wandte also den Befehl seines Vorgesetzten, von A. Fuchs keine schriftliche Verteidigung anzunehmen (13. Febr.), auf alle Geistlichen an, die sich mit dem Angeklagten solidarisch erklärten.